

ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I UND II

zur Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 97a 'Gründkenliet-Nord'
und
zur 159. FNP-Änderung

in Ibbenbüren-Laggenbeck

Münster, 3. April 2023



GLIEDERUNG

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2.0	Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums	3
2.1	Datengewinnung	3
2.1.1	Durchführung einer Abfrage	3
2.1.2	Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters	3
2.1.3	Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen	4
2.1.4	Auswertung des FIS	4
2.1.5	Ortsbegehung	5
2.2	Beschreibung des Plangebietes	6
2.2.1	Nutzungen und Lebensraumtypen	6
2.2.2	Habitatstrukturen und -qualitäten	8
2.3	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	10
2.4	Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	10
2.4.1	Fledermäuse	11
2.4.2	Vögel	12
3.0	Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
3.1	Beschreibung des Vorhabens	14
3.1.1	Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen	14
3.1.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	15
3.2	Darlegung möglicher Auswirkungen	16
4.0	Stufe IC: Prognose der Betroffenheit	17
4.1	Überschlägige Betroffenheitsanalyse	17
4.2	Empfehlung	19

5.0	Stufe IIA: Prüfungsrelevante Arten und ihre Lebensraumansprüche	20
5.1	Methodische Vorgehensweise	20
5.2	Vorkommende und potenziell vorkommende Arten	21
5.2.1	Fledermäuse	21
5.2.2	Vögel	24
5.3	Lebensraumansprüche der prüfungsrelevanten Art sowie ihre Bestandssituation in NRW und im Plangebiet	27
6.0	Stufe IIB: Vorläufige Prognose der Verbotstatbestände	30
6.1	Tötung bzw. Schädigung von Tieren und ihren Entwicklungsformen	30
6.1.1	Fledermäuse	30
6.1.2	Vögel	31
6.2	Störung von Tieren	31
6.2.1	Fledermäuse	32
6.2.2	Vögel	33
6.3	Beeinträchtigung der Lebensstätten von Tieren	33
6.3.1	Fledermäuse	33
6.3.2	Vögel	34
6.4	Zusammenfassung der Betroffenheitsanalyse	36
7.0	Stufe IIC: Maßnahmen	37
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	37
7.1.1	Fledermäuse	37
7.1.2	Vögel	38
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	39
7.2.1	Fledermäuse	39
7.2.2	Vögel	41
7.3	Erfolgskontrollen und Risikomanagement	43
8.0	Stufe IID: Abschließende Prognose der Verbotstatbestände	44
9.0	Literatur	45

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	1
Abb. 2:	Grünland (Blickrichtung nach Südosten)	6
Abb. 3:	Friedhofs-Erweiterungsfläche	6
Abb. 4:	Alter Friedhof	7
Abb. 5:	Angrenzender Acker	7
Abb. 6:	Streuobstwiese	7
Abb. 7:	Obstbäume mit Nistkästen	9
Abb. 8:	Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 97a (<i>STADT IBBENBÜREN 2021</i>)	14
Abb. 9:	Friedhofsgelände im nordwestlichen Teilbereich	21
Abb. 10:	Zugewachsener Höhlenansatz	23
Abb. 11:	Nachgewiesene Brutstandorte (aus: <i>B.U.G.S. 2021</i>)	26
Abb. 12:	Hoch aufgewachsene Mähwiese	35

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommende planungsrelevante Arten im Blatt 3712-2 Ibbenbüren (<i>LANUV 2018</i>)	4
Tab. 2:	Untersuchte Baumsubstanz und ihr Quartierpotenzial (QP)	22
Tab. 3:	Mögliche Nahrungsflächen des Steinkauz	35
Tab. 4:	Ergebnis der Betroffenheitsanalyse für die im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten	36

Anlagen

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 2.500

Anlage 2: Kartierungsergebnisse, M 1 : 2.000

Anlage 3: Artenschutzmaßnahmen, M 1 : 1.500

Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, 3. April 2023



Projektleitung:

Ernst-Friedrich Schröder

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97a 'Gründkenliet-Nord' am Siedlungsrand des Ortsteils Laggenbeck, um dort weitere Wohnbauflächen zu etablieren und planungsrechtlich abzusichern. Damit soll zum einen der bestehenden Nachfrage gerecht werden, zum anderen aber auch eine städtebauliche Arrondierung bzw. ein harmonischer Abschluss des Siedlungsgebietes erreicht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 97a mit einer Gesamtgröße von ca. 8,07 ha befindet sich am nordöstlichen Rand von Laggenbeck und grenzt dort an den Außenbereich.

Sein Geltungsbereich wird im Westen durch die Straße 'Gründkenliet', im Osten durch die Permer Straße und im Süden durch die Wohnbebauung an der Alstedder Straße definiert. Der nördliche Teil des Plangebietes umfasst das gesamte Flurstück 1101 sowie einige, dort auf der Nordseite angrenzende Ackerparzellen (s. Abb. 1).

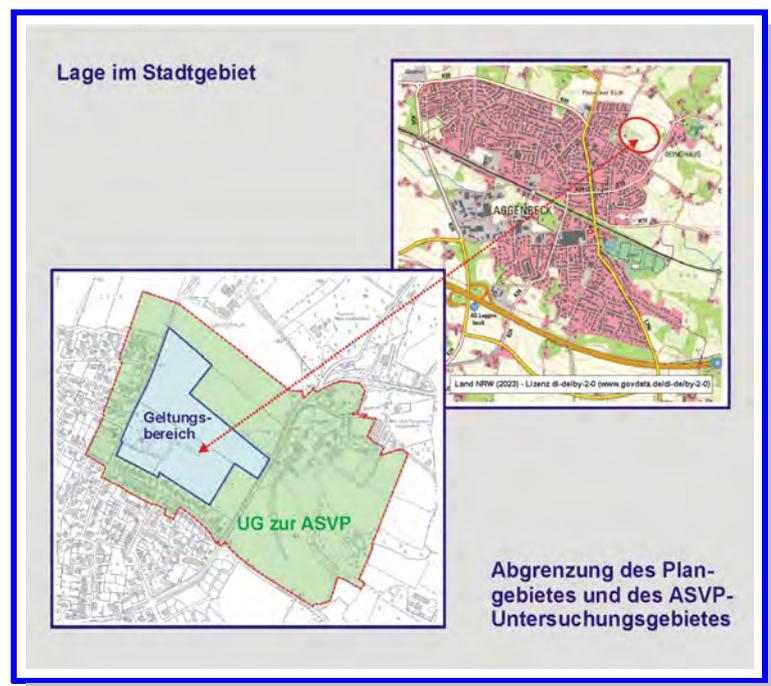


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Mit der Aufstellung eines Bauleitplans bzw. des Bebauungsplans Nr. 97a sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren mit einem in der Regel ein- bis zweistufigen Prüfprozess durchzuführen.

Das im Rahmen dieser Prüfung festzulegende Untersuchungsgebiet hat gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MKULNV 2017) auch die benachbarten Flächen mit einzubeziehen; die diesbezügliche Abgrenzung zeigt die Abbildung 1.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Die dabei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- ▶ Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1),
- ▶ Erhebliche Störung der lokalen Population (Nr. 2),
- ▶ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) sowie
- ▶ Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (Nr. 4).

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind somit die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein abgestuftes Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (*MWEBWV / MKULNV 2010*) angewandt wird. Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten.

Diese setzen sich gemäß *KIEL (2007)* zusammen aus

- ▶ den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- ▶ den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- ▶ den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- ▶ den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden und
- ▶ den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 30.04.2021 (*KAISER 2021*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

2.0 Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums

2.1 Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- ▶ die Durchführung einer Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde,
- ▶ die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV,
- ▶ die Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
- ▶ die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen') des LANUV sowie
- ▶ eine Ortsbegehung mit Kartierung der Lebensraumtypen und -strukturen.

2.1.1 Durchführung einer Abfrage

Als Ergebnis der Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinfurt ist festzuhalten, dass dort für das Plangebiet keine entsprechenden Daten vorliegen. Die UNB weist jedoch in ihrer Antwort vom 31.01.2020 darauf hin, dass sich im südöstlichen Umfeld ein langjähriger Brutplatz des Steinkauzes befindet, von dem der letzte bekannte Nachweis aus dem Jahr 2016 stammt. Dort wäre in jedem Fall zu prüfen, ob mit der Realisierung des Vorhabens der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats für den Steinkauz einhergeht und ob dadurch eine Aufgabe des Brutplatzes zu befürchten ist (*KREIS STEINFURT 2020*).

2.1.2 Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters

Eine zweite Datenquelle besteht durch das beim LANUV geführte Biotopkataster. Eine entsprechende Datenrecherche erbrachte allerdings keine weiterführenden Hinweise, da weder im noch im direkten Umfeld des Plangebietes Biotopkatasterflächen ausgewiesen sind.

Auch die Auswertung des Fundortkatasters des LANUV ergab neben dem oben schon aufgeführten Steinkauzvorkommen weder für das Plangebiet noch das Untersuchungsgebiet weitere Informationen zu planungsrelevanten Arten. So befinden sich danach die nächsten Vorkommen – es handelt sich dabei wiederum um den Steinkauz – südlich der Permer Straße in einer Entfernung von deutlich mehr als 500 m.

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Aktuelle Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Planungsgebiet existieren nicht bzw. sind bei der Stadt Ibbenbüren nicht bekannt und damit auch keine weiteren Daten zu möglichen planungsrelevanten Arten.

2.1.4 Auswertung des FIS

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im vorliegenden Fall der zweite Quadrant im Messtischblatt (MTB) 3712 Ibbenbüren zu betrachten ist. Mit Hilfe dieser Abfrage werden die im umgebenden Landschafts- bzw. Siedlungsraum bekannten und damit auch in den beiden Untersuchungsbereichen potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Tab. 1: Vorkommende planungsrelevante Arten im Blatt 3712-2 Ibbenbüren (LANUV 2019)

Art		Status	EHZ
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	V	U!
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V	G
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	G
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	V	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	G
Vögel			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	U!
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	S
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	U!
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	G

2.2 Beschreibung des Plangebietes

2.2.1 Nutzungen und Lebensraumtypen

Das Plangebiet 'Gründkenliet-Nord' umfasst sowohl im Hinblick auf die heute bestehende Nutzung als auch im Hinblick auf die Ausstattung mit Lebensraumtypen vier grundsätzlich zu unterscheidende Bereiche, die folgenden Typen zuzuordnen sind (s. dazu auch Anlage 1):

- ▶ Grünland, das zur Zeit als extensive Mähwiese genutzt wird,
- ▶ Grünfläche mit Gehölzen, die ehemals als Friedhofserweiterungsfläche vorgesehen war,
- ▶ Ackerfläche sowie
- ▶ Teile eines kleinen Feldgehölzes.

Ein Großteil des Plangebietes wird von Grünland dominiert. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 774, 775 und 1099 (tlw.), die zur Zeit als Mähwiese genutzt werden. Strukturelle Elemente in Form von breiteren Säumen fehlen dort weitgehend, doch befindet sich auf der Südseite der Fläche im Grenzbereich zur Wohnbebauung teils dichte Gehölzsubstanz in Form von Einzelbäumen und Heckenstrukturen (siehe dazu Abbildung 2).



Abb. 2: Grünland (Blickrichtung nach Südosten)

Beim zweiten Typus handelt es sich um eine Friedhofserweiterungsfläche, die den westlichen Teil des Plangebietes einnimmt. Ein Großteil dieser Fläche besteht aus Trittrasen und mehr-



Abb. 3: Friedhofs-Erweiterungsfläche

eren Feldern mit Gräbern, die durch ein entsprechendes System aus befestigten Wegen erschlossen werden. Ansonsten wird diese Fläche durch jüngere Einzelbäume, Baumgruppen sowie Heckenabschnitte geprägt und wird auf der Nordseite durch einen zunächst linien- (s. dazu Abb. 3 und Anlage 1), dann flächenhaft ausgebildeten Gehölzbestand, der den gesamten nördlichen Teil dieser Friedhofsfläche bis zur Straße Gründkenliet einnimmt, begrenzt.

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •



Abb. 4: Alter Friedhof

Das Umfeld des Plangebietes wird im Süden und Westen durch eine klassische Wohnbebauung mit meist Einzelhausbebauung und mittelgroßen Ziergärten bestimmt, wobei darüber hinaus auf der Westseite ein weiterer, jedoch älterer Friedhof mit teils großen Einzelbäumen besteht (s. Abb. 4). Dieser findet östlich der Straße 'Gründkenliet' mit dem jüngeren o.g. Friedhofsbereich seine Fortsetzung.

Auf der Nordseite grenzt eine Ackerparzelle an; hierbei handelt es sich um das Flurstück 1101, von dem ein Teil nun zwischenzeitlich in den Geltungsbereich des Bebauungsplans integriert worden ist. Im Nordosten verläuft die Grenze nun bis zum einem Feldgehölz, das von der Permer Straße aus in den hier genannten Landschaftsraum hineinragt (vgl. dazu auch Abb. 5) und von einer Mähwiese begleitet wird (s. dazu Anlage 1).



Abb. 5: Angrenzender Acker



Abb. 6: Streuobstwiese

Südlich daran anschließend und damit auf der Ostseite des Plangebietes liegt eine Streuobstwiese, die vor einigen Jahren als Kompensationsfläche angelegt worden ist. Sie setzt sich aus einem umfangreichen Obstbaumbestand, einer extensiven Mähwiese – zwischenzeitlich von Schafen beweidet – und Bienenstöcken zusammen (s. Abb. 6). Sie grenzt auf ihrer Ostseite ebenfalls an die Permer Straße und auf ihrer Südseite an die teils größeren Gärten der Wohnbebauung an der Alstedder Straße.

baung an der Alstedder Straße.

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

Der auf der Ostseite der Permer Straße liegende Teil des Untersuchungsgebietes wird ausschließlich durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Hier befinden sich neben Wald- und Ackerflächen eine große Hofanlage mit vielfältigen Gebäudeteilen und dort angrenzende Pferdeweiden, Reitplätze sowie weitere Grünland- und Gehölzflächen.

In einer Gesamtschau lassen sich somit folgende Lebensraumtypen gemäß LANUV im Untersuchungsgebiet voneinander unterscheiden (s. dazu auch Anlage 1):

- ▶ Laubwald
- ▶ Feldgehölz / Gehölz
- ▶ Hecke
- ▶ Baumreihe
- ▶ Brache
- ▶ Obstwiese
- ▶ Grünland / Mähwiese
- ▶ Pferdeweide
- ▶ Pferdekoppel / Reitplatz
- ▶ Acker
- ▶ Friedhof
- ▶ Garten
- ▶ Lagerfläche
- ▶ Rabatte / Baumscheibe
- ▶ Rasenfläche
- ▶ Saum
- ▶ Geh-/ Radweg
- ▶ Weg
- ▶ Platz
- ▶ Hofplatz
- ▶ Straße
- ▶ Gebäude / Nebengebäude

2.2.2 Habitatstrukturen und -qualitäten

Aufgrund der oben beschriebenen Nutzungssituation lassen sich für das Plangebiet und dessen Umfeld verschiedene Strukturen mit unterschiedlichen Habitatqualitäten aufzeigen.

So sind in diesem Zusammenhang zunächst die Wohngebäude der umliegenden Siedlungsteile aufzuführen, die insbesondere im Dachbereich – je nach Aufbau – ggf. entsprechende Hohlräume, Fugen und Spalten aufweisen, die von den gebäudebewohnenden Fledermäusen genutzt werden könnten. Hier sind vor allem die Gebäude entlang der Alstedder Straße zu nennen, die allerdings noch relativ jung sind und als Folge der dort vorhandenen energetischen Maßnahmen ein nur vergleichsweise geringes Quartierpotenzial erwarten lassen. Demgegenüber wird in dieser Hinsicht im Bereich der großen Hofanlage auf der Ostseite der Permer Straße mit umfangreichen Quartierstrukturen für Fledermäuse gerechnet.

Neben möglichen Quartieren im Bereich von benachbarten Gebäuden besteht durch die teils ältere Baumsubstanz ein Potenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten. So wurden zwar bei den relativ wenigen im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen und vergleichsweise jungen Bäumen keine Baumhöhlen oder sonstige als Quartier potenziell nutzbare Strukturen kartiert, jedoch können im Bereich des älteren Friedhofs auf der Westseite und des Feldgehölzes mit teils alter Baumsubstanz auf der nordöstlichen Seite des Plangebietes derartige Strukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

Darüber hinaus bestehen mit den sich im Plangebiet befindlichen Grünlandflächen und der östlich angrenzenden Obstwiese gut strukturierte Nahrungsgebiete nicht nur für die siedlungsbewohnenden Fledermausarten, die hier günstige und in direkter Nachbarschaft zu ihren Quartieren befindliche Jagdflächen vorfinden, sondern auch für beispielsweise Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaftsräumen auftreten.

Auch für Vögel bestehen im Plangebiet und den angrenzenden Flächen potenziell geeignete Quartierstrukturen. So konnten – wie schon ausgeführt – zwar keine Baumhöhlen und auch keine Nester oder Horste aufgenommen werden, jedoch muss davon ausgegangen werden, dass sich im Bereich der vorhandenen Gehölzbestände auf den beiden Friedhofsarealen Brutstandorte befinden, zumal bei der Begehung eine Reihe von Singvögel vernommen wurden.

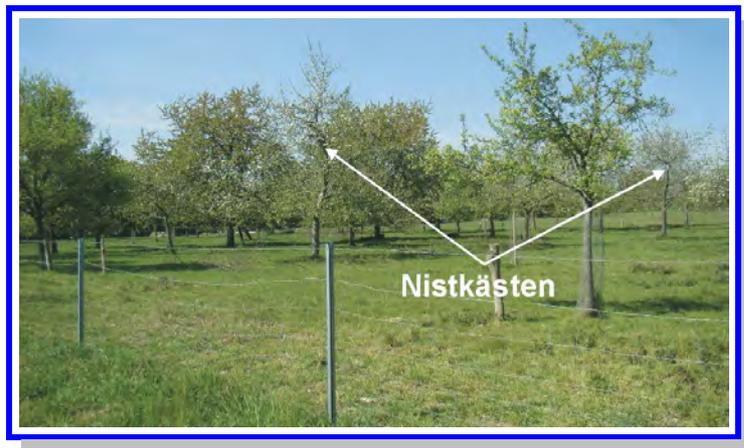


Abb. 7: Obstbäume mit Nistkästen

Auch weisen die Gärten am südlichen Rand des Plangebietes, die Grünlandflächen und insbesondere die angrenzende Obstwiese mit ihren entlang der Nutzungsgrenzen verlaufenden Säumen mit Hochstauden eine wichtige Funktion als Nahrungs- und Deckungsraum für Singvögel auf. Auf letztgenannter Fläche sind darüber hinaus unterschiedliche Nistkästen installiert worden.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Steinkauzröhre auf einem Gartengrundstück an der Alstedder Straße zu nennen, die schon seit vielen Jahren genutzt wird. Auch im Frühjahr 2020 hat dort nach Angaben der Eigentümerin eine erfolgreiche Brut stattgefunden; so konnten dort Ästlinge beobachtet werden.

Schließlich bestehen im Vorhabengebiet und dessen Umfeld einige Kontaktflächen zwischen insbesondere älteren Gehölzbeständen und den Offenlandbereichen und damit günstige Voraussetzungen als Ansitzwarte für Greifvögel und weitere Eulenarten, die die o.g. Bereiche ebenfalls als Nahrungsfläche nutzen könnten.

Auch sind wiederum die große Hofanlage östlich der Permer Straße sowie die Wohngebäude an der Alstedder Straße mit ihren Nebengebäuden und Gartenhütten zu nennen, in denen Nischenbrüter ihre Nester anlegen können.

2.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Als Ergebnis der Bestandsanalyse, d.h. nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen, der Ortsbegehung sowie der Darstellung der relevanten Lebensraumtypen und Habitatstrukturen lässt sich das zu beurteilende Artenspektrum zusammenstellen. Dieses setzt sich primär aus den Arten zusammen, die für den zweiten Quadranten im MTB 3712 Ibbenbüren gemäß FIS 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' vom LANUV gemeldet sind.

Über andere ausgewertete Quellen, wie z.B. das Biotop- und Fundortkataster des LANUV oder das Fundortkataster der UNB konnten – so wie oben beschrieben – keine weiteren als die schon in der Tabelle 1 genannten planungsrelevanten Tierarten ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund sind insgesamt 6 Fledermausarten sowie 18 planungsrelevante Vogelarten im Rahmen des nachfolgenden Prüfungsprozesses zu berücksichtigen.

2.4 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben genannten insgesamt 24 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet vorkommen, da dort nur ein kleiner Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist (s. dazu Kap. 2.2.1).

Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumansprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Plangebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt.

2.4.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet selbst bestehen infolge der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand mittelgroße Feldgehölze und Waldflächen (s. dazu Kap. 2.2.1). Als Fledermäuse, die vor allem innerhalb von Laubwaldbeständen, die in strukturreichen Landschaften gelegen sind, ihren bevorzugten Lebensraum finden und dort zumeist Baumhöhlen und -spalten beziehen, sind im Ibbenbürener Stadtgebiet die Bechsteinfledermaus, die Fransenfledermaus und die Wasserfledermaus zu nennen; u.U. können hier auch weitere Waldarten auftreten. Die Wahrscheinlichkeit derartiger Fledermausvorkommen kann daher aufgrund der vorhandenen Ausstattung an derartigen Landschaftselementen – insbesondere im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes – nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Plangebiet sind diese drei Arten allerdings nicht regelmäßig zu erwarten, da hier entsprechende Gehölzstrukturen fehlen.

Weiterhin sind die Gebäudebewohner zu nennen, die ebenfalls ihren Lebensraum vorwiegend in Landschaftskomplexen u.a. mit älteren Laubwäldern suchen. Diesbezüglich ist die Teichfledermaus zu nennen. Aufgrund von Ausstattung und Struktur des Untersuchungsgebietes, in denen Gewässer auch in der Nachbarschaft fehlen, ist diese Art allerdings nicht von vornherein zu erwarten (vgl. dazu Kap. 2.2.1), kann aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da vereinzelte Vorkommen im Innenstadtbereich von Ibbenbüren bekannt sind. Für das Plangebiet selbst ist sie aufgrund fehlender Gebäude allerdings auszuschließen.

Auch die Kleine Bartfledermaus ist in den Sommermonaten ein Gebäudebewohner und tritt bevorzugt in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern, u.a. auch in der Nähe von Siedlungsbereichen auf. Dort bevorzugt sie als Jagdgebiete linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken, so wie sie im Untersuchungsgebiet häufig, teils auch am Rand des Plangebietes vorhanden sind. Auch die Kleine Bartfledermaus ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans möglicherweise jagend, jedoch nicht als reproduzierende Art zu erwarten, da ihr dort geeignete Fortpflanzungsstätte fehlen.

Die Zwergfledermaus ist eine häufig in Siedlungen auftretende Art, die ihre Quartiere und Wochenstuben ebenfalls im Bereich von Gebäuden aufsucht. Ein entsprechendes Potenzial besteht daher aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur im Untersuchungsgebiet, wobei dort insbesondere ältere Häuser mit einem den heutigen Standards nicht entsprechenden Wärmeschutz am ehesten dafür in Frage kommen (s. oben). Im Plangebiet selbst besitzt sie allerdings keine Fortpflanzungsstätten, da dort keine Gebäude existieren.

Unabhängig von fehlendem Quartierpotenzial dürfte das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausstattung eine Bedeutung als Jagdhabitat besitzen, wobei diesbezüglich insbesondere der südwestliche und südöstliche Rand eine Rolle spielen dürfte, da hier partiell auch Kontaktbereiche zwischen Gehölzen und Offenland bestehen. Dort besitzen die strukturgebunden jagenden Arten – wie z.B. die Zwergfledermaus – die Möglichkeit, entlang dieser Gehölzränder zu patrouillieren und Insekten zu fangen.

Eine besondere Bedeutung als Flugstraße besitzt das Plangebiet dagegen nicht.

2.4.2 Vögel

Da im Untersuchungsgebiet Waldflächen existieren, kann das Vorkommen von Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere und teils auch ältere Gehölzflächen benötigen, möglich sein. So können dort Bruten von Habicht und Mäusebussard nicht ausgeschlossen werden, wobei jedoch im Plangebiet selbst keine Horste vorhanden sind. Als Nahrungsgäste sind die beiden Arten aufgrund der Ausstattung zu erwarten, obwohl diese Greifvogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und häufig weit entfernt von ihren Horsten jagen.

Sperber und Turmfalke kommen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften, oft aber auch innerhalb oder in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe, teils auch das Stangenholz von Laubbäumen und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung wird für beide Arten ein Brutvorkommen im Plangebiet und auch in den benachbarten Bereichen wie dem Friedhof ausgeschlossen, da dort keine von ihnen genutzte Strukturen nachgewiesen werden konnten. Als Nahrungsgäste könnten beide Arten im Untersuchungsgebiet jedenfalls regelmäßig erwartet werden, da für sie dort geeignete Jagdflächen vorhanden sind.

Für die laut FIS-Abfrage im Landschaftsraum brütenden vier Eulenarten können Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden, obwohl sich die Bedingungen für diese Arten zum Teil recht unterschiedlich darstellen. Während der Steinkauz aufgrund geeigneter Lebensraumstrukturen auch im direkten Umfeld des Plangebietes nachgewiesen wurde und nach Angaben von Anwohnern auch in diesem Jahr dort schon gesichtet wurde, können Brutvorkommen von Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule vor allem östlich der Permer Straße im Bereich der bestehenden Hofstelle und den dort auch vorhandenen Waldbereichen vermutet werden. Hier könnte die Schleiereule entsprechend geeignete Gebäudeteile des Hofes Oeinghaus nutzen sowie Waldkauz und Waldohreule in Baumhöhlen oder verlassenen Nestern von Rabenvögeln brüten. Als Nahrungsgäste könnten alle vier Eulen auch im Plangebiet auftreten.

Eine Reihe von Vogelarten – wie der Kiebitz – besiedeln als Brutvögel ausschließlich großflächige, offene und gehölzarme Agrarlandschaften und halten dabei vor allem große Abstände zu Strukturen wie Gehölzen, Gebäuden und Straßen mit Begleitgrün ein. Sie sind daher aufgrund der Lage und auch Nutzung im Untersuchungsgebiet allenfalls nördlich vom Plangebiet im Bereich der großen Ackerschläge zu erwarten; für das Plangebiet mit den benachbarten Gehölzstrukturen des Friedhofs und der angrenzenden Bebauung ist ein Vorkommen des Kiebitz jedoch auszuschließen.

Für den Feldsperling existieren gute Lebensraumbedingungen ggf. in älterer Gehölzsubstanz am Siedlungsrand, vor allem aber im Bereich oder im Umfeld der Hofstelle östlich des Plan-

gebietes, da hier neben entsprechenden Gebäudestrukturen auch ältere Gehölzsubstanz mit für ihn nutzbaren Höhlungen oder Mulmstellen vorhanden sein könnten. Hier bestehen neben den ausgedehnten Staudenfluren durch die Pferdehaltung ausreichend viele Nahrungsquellen. Im Plangebiet ist der Feldsperling als Brutvogel aufgrund der dort fehlenden Strukturen nicht, sondern allenfalls als Nahrungsgast zu erwarten.

Als weitere Art der bäuerlichen Kulturlandschaft können sowohl die Rauch- als auch die Mehlschwalbe nicht ausgeschlossen werden, da sie im Untersuchungsgebiet insbesondere im Bereich der schon mehrfach genannten Hofstelle Oeinghaus entsprechende Brutmöglichkeiten u.a. in offenen Ställen oder an entsprechenden Hauswänden finden könnten. Als Brutvögel innerhalb des Plangebietes sind diese beiden Schwalben allerdings auszuschließen.

Der Baumpieper als Bewohner offener bis halboffener Landschaftsteile, die u.a. aus Grünland und Brachen mit einzelnen Bäumen, Hecken und Feldgehölzen bestehen, kann aufgrund der Ausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dies gilt auch für den Kuckuck, der in vielen Lebensräumen auftritt, bevorzugt aber in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten und lichten Wäldern, dort aber auf entsprechende Wirtsvögel angewiesen ist. Aufgrund der Reviergrößen dieser Arten, der Lage und Ausstattung sowie der direkten Nachbarschaft zur Siedlung, verbunden mit den dortigen Störungen, werden diese beiden Arten allerdings im Plangebiet eher nicht zu erwarten sein.

Ein Vorkommen des Girlitz kann unter Umständen möglich sein, da er – aus dem Mittelmeerraum stammend – als wärmeliebende Art ein mildes und trockenes Mikroklima bevorzugt und daher auch innerhalb städtischer Bereiche in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Kleingartenanlagen mit jeweils abwechslungsreicher Ausstattung und lockerem Baumbestand auftritt, so wie dies im Untersuchungsgebiet teilweise der Fall ist, jedoch nicht im Plangebiet.

Ein Vorkommen des Bluthänflings als typische Vogelart der ländlichen Gebiete, der offene und sonnenexponierte Landschaftsräume wie Heide-, Ödland- und Ruderalflächen präferiert, wird im Plangebiet nicht erwartet. Ihm fehlen dort offene und mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen mit teils kurzer, aber samentragender Krautschicht und damit Strukturen, die er gerne besiedelt (*BEZZEL 1993*).

Dies gilt ebenfalls für den Star, der als Höhlenbrüter eine Vielzahl an Lebensräumen bewohnt, in denen jedoch ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen z.B. in Form von Astlöchern, Spechthöhlen etc. vorhanden sein muss. Er ist im Plangebiet daher auszuschließen, da dort weder geeignete Baum- noch Gebäudesubstanz vorhanden ist, wobei mit seinem Vorkommen im Untersuchungsgebiet durchaus zu rechnen ist.

Im Plangebiet selbst fehlen Fließgewässer, größere Stillgewässer und gewässergebundene Strukturen im weitesten Sinne. So bestehen dort keine Brutmöglichkeiten für Arten, die an Gewässer oder deren Umfeld gebunden sind und entsprechende Lebensraumansprüche besitzen. Daher ist im Untersuchungsgebiet nicht mit dem Zwergtaucher zu rechnen.

- Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren •

3.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

3.1.1 Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97a 'Gründkenliet-Nord' am nördöstlichen Rand von Laggenbeck das Ziel, das dortige Angebot an Wohngrundstücken zu erhöhen und den Ortsrand aus städtebaulicher Sicht zu arrondieren. Daher soll eine am Siedlungsrand gelegene und aus städtebaulicher Sicht entsprechend geeignete Freifläche, die durch eine nicht mehr benötigte Reservefläche des Friedhofs ergänzt wird, zu einem Wohngebiet entwickelt werden (s. dazu auch nachfolgende Abbildung 8).

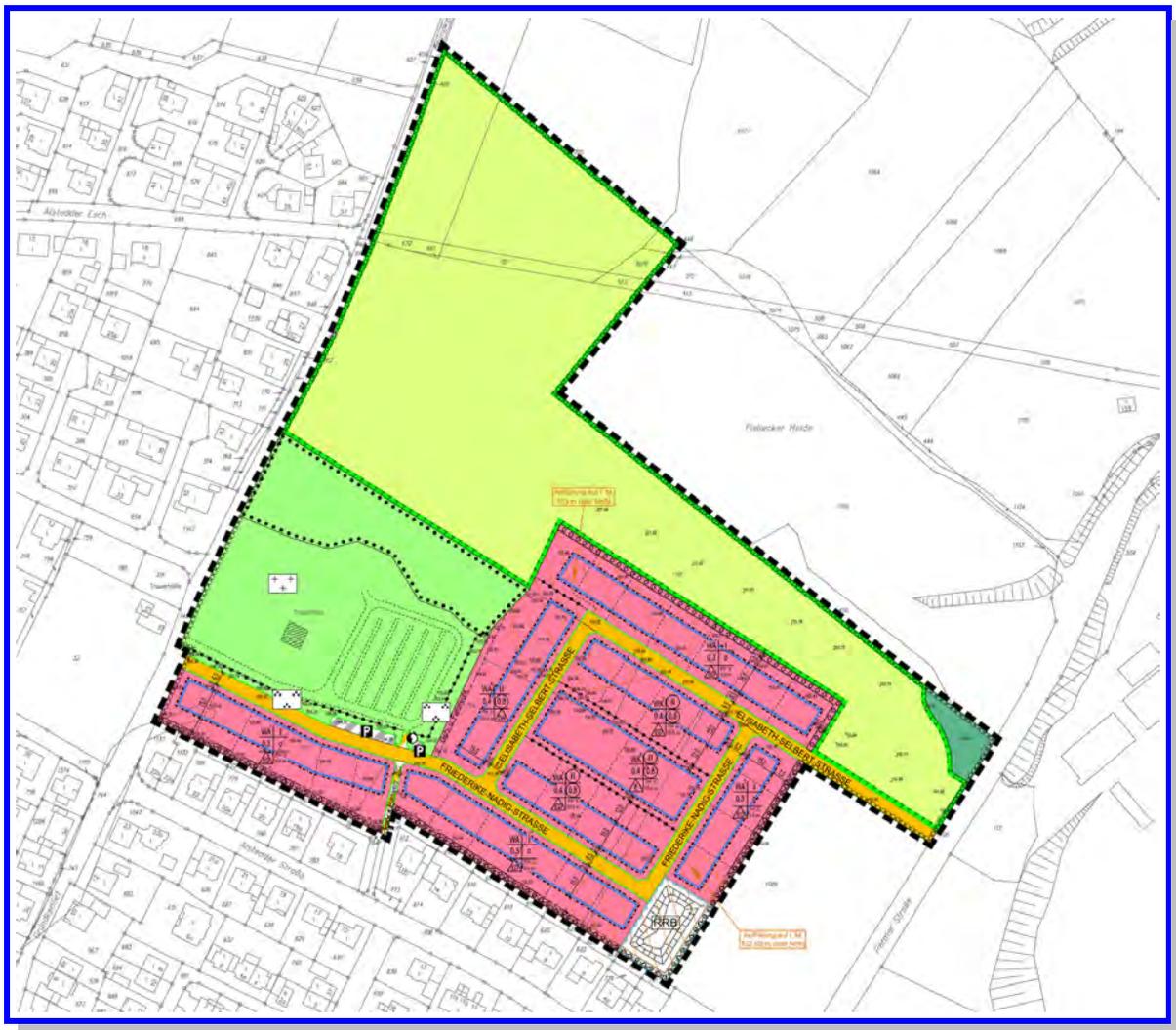


Abb. 8: Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 97a (STADT IBBENBÜREN 2023)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 97a 'Gründkenliet-Nord' gilt die Festsetzung Allgemeines Wohngebiet mit Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,3 und 0,4 sowie einer ein- bis zweigeschossigen Bebaubarkeit, wobei Letztgenannte im zentralen Teil des Geltungsbereiches festgesetzt wurde.

Verkehrsflächen, die die Erschließung der Wohngrundstücke sichern, bestehen durch eine ringförmig verlaufende Planstraße, die im Westen an die Straße 'Gründkenliet' und im Osten an der 'Permer Straße' angebunden ist. Im zuerst genannten Abschnitt ist auf der Nordseite dieser Erschließungsstraße eine Stellplatzfläche vorgesehen. An den Außengrenzen des Baugebietes bzw. in den Randbereichen der dort gelegenen privaten Gartenflächen sind drei bis fünf Meter breite Gehölzpflanzungen geplant.

3.1.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Mit der Realisierung der geplanten Nutzungen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans sind landwirtschaftliche Nutzflächen, die zur Zeit als Mähwiese und Acker bewirtschaftet werden, betroffen. Im Zuge der Baufeldräumung müssen dafür alle vorhandenen Vegetationsstrukturen innerhalb des Baugebietes entfernt werden und einer zukünftigen Bebauung weichen. Darüber hinaus sind in allen Teilen des Plangebietes Bodenbewegungen und Auskofferungen u.a. für die Erstellung von Kellern, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie den Bau der Erschließungsstraße und des PKW-Parkplatzes erforderlich.

Schließlich kommt es mit der Herstellung der vorgesehenen Wohngebäude sukzessive zu einer Inanspruchnahme von Freiflächen durch Überbauung einschließlich Neuversiegelung durch Stellplätze, Grundstückszufahrten und Zuwegungen sowie zu einer Inanspruchnahme verbleibender, als Grünland genutzter oder sonstiger Freiflächen durch Zier- bzw. Nutzgärten.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

- ▶ Baubedingte Wirkfaktoren
 - ▶ Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Bodenaushub, -zwischenlagerung und -abtransport,
 - ▶ Entfernung der Vegetation (Bäume, Sträucher und krautige Vegetation) und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen (z.B. Nahrungsflächen, Vogelnester, Ansitzwarten etc.). Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.

- ▶ Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - ▶ dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen durch Gebäude und versiegelte Flächen (Wohnstraße, Parkplatz, Zuwegungen, private Stellplätze, Garagenzufahrten, Terrassen etc.)

- ▶ dauerhafte Beanspruchung heute natürlicher Lebensräume v.a. durch Gärten
- ▶ sonstige Versiegelung, Aufschüttung und Bodenentnahme etc.

- ▶ Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - ▶ Verlärmung,
 - ▶ Unruhe sowie
 - ▶ optische Störwirkung und Licht.

3.2 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen zum einen durch die Überbauung und Neuversiegelung heutiger Freiflächen und zum anderen durch den Verlust von Grünlandfläche, die als Nahrungsfläche für Fledermäuse und Vögel eine Bedeutung besitzt.

Ferner sind zusätzliche Störungen in Form optischer Störreize (z.B. Licht, Unruhe, dauernde Anwesenheit des Menschen) und auch von Lärm durch zunehmende Fahrzeugbewegungen und Bewohner zu nennen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Plangebietsfläche zwar auch heute schon einer diesbezüglichen Vorbelastung durch die direkt benachbarten Nutzungen (Wohngebiet) an der Alstedder Straße unterliegt, dass diese Störungen jedoch lediglich in den südlichen und westlichen Randbereichen der Plangebietsfläche ausgeprägt sind und diese heute daher noch zum größten Teil als störungsarm zu bewerten ist.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass derartige Störwirkungen auch bis in die benachbarten Gehölzstrukturen hineinwirken. Hier sind zum einen die direkt östlich angrenzende Wiese mit ihrem Obstbaumbestand und den dort installierten Nisthilfen sowie zum anderen die Gehölzstrukturen in den rückwärtigen Gartenbereichen der Grundstücke an der Alstedder Straße (Flächen mit Anpflanzungsgebot) und auf dem verbleibenden Friedhofsgelände zu nennen.

Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art aus artenschutzrechtlicher Sicht ableiten:

- ▶ Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- ▶ Störung von Tieren durch Baumaßnahmen und die Nutzung des Wohngebietes nach dessen Fertigstellung,
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung von (essenziellen) Nahrungshabitaten.

4.0 Stufe IC: Prognose der Betroffenheit

Die o.g. und ggf. vorkommenden planungsrelevanten Arten sind im Hinblick auf eine vorhabenbezogene Betroffenheit und die etwaige Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte näher zu prüfen. Diese Analyse erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Auswirkungen sowie unter Einbeziehung der Lebensraumsprüche dieser Arten.

4.1 Überschlägige Betroffenheitsanalyse

Die im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen durch das Vorhaben nicht unbedingt in einer Weise betroffen sein, die zu einem direkten Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn beispielsweise die hier lebenden Fledermäuse und Vögel das Plangebiet nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig nutzen und damit keine essenziellen Habitate einzelner Arten betroffen sind oder die ökologische Funktion der Lebensstätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Weiterhin ist nicht von einer maßgeblichen Betroffenheit auszugehen, wenn einzelne Arten unempfindlich auf das Vorhaben reagieren und keine Individuen getötet, verletzt bzw. beschädigt werden.

Auf Grundlage der o.g. Aspekte wird nachfolgend überschlägig geprüft, ob bei den Arten, bei denen ein Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld unterstellt wird, Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten können. Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte und der aufgezeigten Wirkungen lässt sich folgende Prognose erstellen:

Bei den gebäudebewohnenden Fledermäusen, d.h. bei der Zwergfledermaus und ggf. weiteren Arten wie z.B. der Kleinen Bartfledermaus und der Teichfledermaus, die u.U. Quartiere in den sich in der Nachbarschaft zum Plangebiet befindlichen Wohngebäuden besitzen könnten, ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwarten, da diese Gebäude durch die vorgesehene städtebauliche Planung, d.h. durch die Errichtung eines neuen Wohngebietes nicht direkt betroffen sind. Auch etwaige zusätzliche Auswirkungen – z.B. durch Licht – bestehen heute dort schon (Vorbelaustung), sind in der Summe als marginal zu werten und werden i.d.R. von den meisten auch im Siedlungsraum vorkommenden Arten toleriert.

Für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse, zu denen Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und ggf. weitere Waldarten zählen, könnten u.U. Quartiere im Bereich der älteren Laubbäume in dem Feldgehölz auf der Nordostseite des Plangebietes (westlich der Permer Straße, im Bereich der Flurstücke Nr. 450, 1101 und 1102 (jeweils

teilweise)) vorhanden sein. Da sich dieser Gehölzbestand nicht weit entfernt von der Wohnbebauung im neuen Baugebiet befindet (ca. 50 m Abstand zur vorgesehenen Baugrenze), könnten hier ggf. entsprechende Störungen lichtempfindlicher Arten auftreten.

Insofern lässt sich feststellen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans eine Störung einzelner Fledermausindividuen in Form von Licht und eine daraus resultierende Aufgabe ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte u.U. möglich ist. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG sind daher für einzelne Fledermäuse nicht gänzlich auszuschließen.

Obwohl das Plangebiet von Fledermäusen auch, allerdings nicht als essenziell zu bewertende Nahrungsfläche genutzt werden dürfte, werden hier durch den Verlust keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert, da insbesondere östlich der Permer Straße sowie im weiteren nördlichen Verlauf der Straße Gründkenliet ausreichend viele und große Nahrungsflächen im Landschaftsraum verbleiben, die von den etwaig im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermäusen gut erreichbar sind.

Abschließend lässt sich somit aus Sicht der Fledermäuse feststellen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans die Störung einzelner Individuen mit der etwaigen Folge eines Verlustes ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG lassen sich daher für die Fledermäuse nur unter Anwendung entsprechender Maßnahmen vermeiden.

Bruten planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund der Lebensraum- und Habitatstrukturen im Plangebiet bei allen oben diskutierten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Unabhängig davon ist in unmittelbarer Nähe der langjährige Brutplatz eines Steinkauzes bekannt. Mit der Überplanung der Grünlandfläche ist daher nicht auszuschließen, dass dieser Steinkauz damit einen wichtigen Teil seines essenziellen Nahrungshabitats verlieren würde. Dies könnte zur Aufgabe seines Reviers bzw. seiner Fortpflanzungsstätte führen.

Außerdem muss davon ausgegangen werden, dass auch Brutflächen besonders geschützter, jedoch nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten im Bereich der dort östlich direkt angrenzenden Obstwiese mit vielen installierten Nisthilfen durch bau- und nutzungsbedingte Störungen beeinträchtigt und ggf. Bruten unterbrochen werden.

Daher können beim Steinkauz und weiteren nicht planungsrelevanten Vogelarten ohne weitere Maßnahmen artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

4.2 Empfehlung

Unter Berücksichtigung der Ausstattung des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 97a 'Gründkenliet-Nord' mit entsprechenden Lebensraumstrukturen einerseits und den dort u.U. vorkommenden Fledermaus- und planungsrelevanten Vogelarten andererseits lassen sich artenschutzrechtlich begründete Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht grundsätzlich und ohne weitere Erkenntnisse ausschließen.

Während bei den Fledermäusen artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen als Folge einer Einwirkung von Lichtimmissionen möglich sein können, sind auch bei den Vögeln entsprechende Störungen bzw. der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats für den Steinkauz zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund wurde in Abstimmung mit der Stadt Ibbenbüren die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II auf Basis einer Kartierung der planungsrelevanten Vogelarten, jedoch ohne örtliche Untersuchung etwaig betroffener Fledermausarten festgelegt. Auf dieser Basis wird angestrebt, mit Hilfe von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die prognostizierten artenschutzrechtlichen Konflikte zu lösen bzw. zu verhindern und zu verringern.

So sind innerhalb der ASP Stufe II für die als vorkommend angenommenen Fledermaus- und die nachgewiesenen Vogelarten im Anschluss entsprechende Art-für-Art-Betrachtungen durchzuführen, spezifische artbezogene Maßnahmen zur Konfliktminderung und zum Ausgleich zu ermitteln und ggf. ein Monitoring mit begleitendem Risikomanagement zu planen und vorzunehmen.

Erst nach Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bzw. der dann aufzuzeigenden Vorgaben können die Voraussetzungen geschaffen werden, eine aus artenschutzrechtlicher Sicht begründete Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 97a 'Gründkenliet-Nord' in Ibbenbüren zu erwirken.

5.0 Stufe IIA: Prüfungsrelevante Arten und ihre Lebensraumansprüche

5.1 Methodische Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen und nach Abstimmung mit dem AG und der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Steinfurt wird eine Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP Stufe II) auf Basis einer 'worst-case'-Betrachtung bei den Fledermäusen unter Einbeziehung der Ergebnisse einer Höhlenbaumkartierung sowie einer Kartierung der planungsrelevanten Vogelarten erforderlich.

Diese Untersuchungen wurden im Frühjahr 2021 vorgenommen und deren Ergebnisse, d.h. die Darstellung bzw. Benennung der in diesem Arbeitsschritt ermittelten Fledermäuse und nachgewiesenen Brutvögel erfolgt im anschließenden Kapitel 5.2 als Grundlage für die weiteren Arbeitsschritte. Dabei wird primär das Ziel verfolgt, für die in benachbarten Baumhöhlen ggf. vorkommenden Fledermäuse sowie für die im Rahmen der örtlichen Untersuchungen nachgewiesenen Vogelarten entsprechende Maßnahmen zu entwickeln, die dafür Sorge tragen, dass es zu keiner Auslösung von artenschutzrechtlich relevanten Zugriffsverboten nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann.

Um derartige Maßnahmen zu konzipieren, müssen jedoch zunächst die spezifischen Ansprüche der betroffenen Arten an ihren Lebensraum bekannt sein. Daher werden diese Ansprüche in Kapitel 5.3. detailliert aufgezeigt, um auf dieser Grundlage entsprechende Maßnahmenkonzeptionen zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang werden aus artenschutzrechtlicher Sicht zwei Typen von Vermeidungsmaßnahmen unterschieden, da diese auch in ihrer Funktionsweise völlig verschieden sind.

So sind zum einen solche Vermeidungsmaßnahmen zu nennen, die ein Eintreten von Verbotsstatbeständen verhindern sollen. Hierbei handelt es sich einerseits um bauzeitliche Regelungen und andererseits um technische Einrichtungen und Vorkehrungen, die zumeist einen Schutzcharakter aufweisen. Zum anderen handelt es sich bei dem zweiten Typus von Vermeidungsmaßnahmen um sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures), d.h. um Maßnahmen, die einer dauerhaften Sicherung artspezifischer Funktionen dienen. Dies sind Maßnahmen, mit deren Hilfe für die betroffenen Arten im Vorfeld des Eingriffs solche Habitatstrukturen bereitgestellt werden, die die ökologische Funktion ihrer Lebensstätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang dauerhaft gewährleistet. Diese sog. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen haben damit auch eine zeitliche Komponente, denn sie müssen im Grundsatz mit Beginn des Eingriffs wirksam sein; dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass sie voraussichtlich im Herbst bzw. Winter 2023/2024 umgesetzt werden müssen.

Auf Basis bzw. unter Berücksichtigung aller zu entwickelnden Maßnahmen werden im Anschluss die eigentlichen Verbotstatbestände für alle betroffenen Arten abschließend geprüft. Für die Arten, für die eine Konfliktvermeidung oder effektive Konfliktverminderung nicht eindeutig prognostiziert werden kann, ist ein entsprechendes Risikomanagement – u.U. verbunden mit einer ökologischen Baubegleitung vor Ort – vorzunehmen.

5.2 Vorkommende und potenziell vorkommende Arten

5.2.1 Fledermäuse

Zu den Fledermäusen wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde angeregt, eine entsprechende Höhlenbaumkartierung im Umfeld des Plangebietes vorzunehmen. Damit sollte festgestellt werden, ob in der unmittelbaren Nachbarschaft mögliche Strukturen vorhanden sind, die von Fledermäusen potenziell als Quartier nutzbar sind und ggf. durch zukünftige, vom neuen Baugebiet ausgehende Auswirkungen – zum Beispiel in Form von Lichtimmissionen – beeinträchtigt werden könnten.

Innerhalb des Plangebietes existieren keine Strukturen mit einem theoretisch nutzbaren Quartierpotenzial, da sich dort weder Gebäude noch geeignete Gehölze befinden. So sind die wenigen, auf dem jungen Friedhof bzw. dessen Erweiterungsgelände wachsenden Bäume zum einen noch zu jung und weisen zum anderen auch keine Höhlungen, Rindenabplatzungen oder anderweitige, von Fledermäusen nutzbare Strukturen auf, so wie dies die nebenstehende Abbildung 9 sowie die Tabelle 2 (dort Bäume Nr. 19 - 36) zeigen.



Abb. 9: Friedhofsgelände im nordwestlichen Teilbereich

In der Nachbarschaft zum Plangebiet bestehen dagegen zwei Flächen, auf denen auch ältere Gehölze wachsen; diesbezüglich ist zum einen der alte Friedhof auf der Westseite der Straße 'Gründkenliet' und zum anderen das kleine Feldgehölz westlich der Permer Straße bzw. im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches zu nennen. Diese Gehölzflächen bzw. ihre Einzelbäume wurden am 03.05.2021 auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und anderweitigen, von Fledermäusen nutzbaren Quartierstrukturen untersucht (s. dazu Tabelle 2 u. Anlage 2).

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97a 'Gründkenliet-Nord' und zur 159. FNP-Änderung - Ibbenbüren

- Stufe IIA: Prüfungsrelevante Arten und ihre Lebensraumansprüche •

Tab. 2: Untersuchte Baumsubstanz und ihr Quartierpotenzial (QP)

Nr.	Baumart	Stand	BHD	BHD-Klasse	Bemerkungen	QP
01	Nordmantanne (<i>Abies nordmanniana</i>)	Est	56	IV	-	-
02	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Est	150	V	Elsternest	V
03	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Est	34	II	-	
04	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Est	68	IV	-	
05	Birke (<i>Betula pendula</i>)	Est	50	IV	-	
06	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Est	68	IV	-	
07	Birke (<i>Betula pendula</i>)	Est	52	IV	-	
08	Amerikanische Eiche (<i>Quercus rubra</i>)	Est	120	V	-	
09	Zeder (<i>Cedrus spec.</i>)	BR	54	IV	-	
10	Platane (<i>Platanus hispanica</i>)	BR	67	IV	-	
11	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	BR	45	III	-	
12	Birke (<i>Betula pendula</i>)	BR	30	II	Rindenaufriß	F
13	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Est	38	III	Steinkauzröhre	V
14	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	BR	48	III	-	
15	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	BR	50	IV	-	
16	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	BR	32	II	-	
17	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	BR	34	II	-	
18	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	BR	27	II	-	
19	Kugelhorn (<i>Acer platanoides</i> Glob.)	Est	25	II	-	
20	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Est	25	II	-	
21	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Est	25	II	-	
22	Kugelhorn (<i>Acer platanoides</i> Glob.)	BR	20-25	II	-	
23	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Est	35	II	-	
24	Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>)	H	35	II	-	
25	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	BG	30	II	-	
26	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	BG	24	II	-	
27	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	BG	28	II	-	
28	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	BG	22	II	-	
29	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	BG	28	II	-	
30	Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>)	BG	27	II	-	
31	Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>)	BG	19	II	-	
32	Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>)	BG	21	II	-	
33	Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>)	BG	17	II	-	
34	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	BG	35	II	-	
35	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	BG	30	II	-	
36	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	BG	37	II	-	
37	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Est	35	II	-	

- Stufe IIA: Prüfungsrelevante Arten und ihre Lebensraumansprüche •

38	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Est	30	II	-		
39	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Est	87	V	Totholz, Baumbude	F	
40	Silber-Weide (<i>Salix alba</i>)	BG	36	II	-		
41	Silber-Weide (<i>Salix alba</i>)	BG	45	III	-		
42	Zittel-Pappel (<i>Populus tremula</i>)	BG	24	II	-		
43	Zittel-Pappel (<i>Populus tremula</i>)	BG	20	II	-		
44	Zittel-Pappel (<i>Populus tremula</i>)	BG	24	II	-		
45	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	BG	95	V	großer, zugewachsener Höhlenansatz	F	
46	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	BG	60	IV	-		
47	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	BG	28	II	-		
<u>Stand:</u>				<u>Brusthöhendurchmesser (BHD) und -klasse</u>			
BG	Baumgruppe			7	< 14 cm	Stangenholz	I
BR	Baumreihe			14	< 38 cm	geringes Baumholz	II
Est	Einzelstand			38	< 50 cm	mittleres Baumholz	III
H	Hecke			50	< 79 cm	starkes Baumholz	IV
QP	Quartierpotenzial (F = Fledermäuse; V = Vögel)				> 80 cm	sehr starkes Baumholz	V

Im Bereich des alten Friedhofes wurde eine Birke mit Rindenaufriß kartiert; eine weit in das Stammholz hineinreichende Höhlung konnte dabei nicht ausgemacht werden, so dass davon ausgegangen wird, dass dieser Baum auch kein Quartierpotenzial für Fledermäuse bietet.

In der Nachbarschaft – ebenfalls auf dem Gelände des Friedhofs – wächst ein Ahorn, an dem eine Niströhre seitens des in Ibbenbüren tätigen und sich seit vielen Jahren dem Schutz des Steinkauzes widmenden Herrn O. Kimmel angebracht worden ist. Ein Besatz konnte während der Begehung nicht festgestellt werden, ein Aspekt, der durch die Ergebnisse der ornithologischen Kartierung und Aussagen von Herrn Kimmel bestätigt wurde (s. dazu auch *B.U.G.S. 2021*).

In dem Feldgehölz im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich eine ältere Eiche und Buchen, die durch Totholz und eine geschlossene sehr große Höhlung (an einer Buche) gekennzeichnet sind (s. Abb. 10, Baum Nr. 45). Auch wenn kein zugänglicher Hohlraum ermittelt werden konnte, besitzen diese Bäume ein Potenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse.



Abb. 10: Zugewachsener Höhlenansatz

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse werden die im FIS gemeldeten Fledermausarten (vgl. dazu Tab. 1) nochmals in den Focus genommen. Dabei sind vor allem die Arten näher zu betrachten, die auch Baumhöhlen nutzen. Dazu zählen in erster Linie Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus, während es sich bei der Kleinen Bartfledermaus, der Teichfledermaus, der Zwergfledermaus und auch der nach Angaben der UNB regelmäßig im Stadtgebiet von Ibbenbüren vorkommenden Breitflügelfledermaus vor allem um Gebäudebewohner handelt; insofern ist letztgenannte Gruppe nicht weiter betrachtungsrelevant.

Aber auch die Bechsteinfledermaus wird als sehr seltene Art hier nicht weiter betrachtet, da diese ihren Lebensraum in großen Waldgebieten findet, die im umgebenden Landschaftsraum nicht vorhanden sind. Dies gilt auch für die Wasserfledermaus, deren Vorkommen ebenfalls für sehr unwahrscheinlich erachtet wird, da größere Gewässer als spezifische Nahrungsflächen ebenfalls im Umfeld nicht existieren.

Vor diesem Hintergrund wird die Fransenfledermaus – stellvertretend für ggf. weitere Fledermausarten (ohne Meldung im FIS) – im Rahmen der weiteren Prüfung berücksichtigt, da eine etwaige Störung durch das neue Baugebiet in Form von Lichtimmissionen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

5.2.2 Vögel

Auf Basis der o.g. Empfehlungen wurde darüber hinaus eine Vogeluntersuchung vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind dem in der Anlage 3 beigefügten Fachgutachten zu entnehmen:

- ▶ Bestandserfassung planungsrelevanter Vogelarten – Bebauungsplan Nr. 97a 'Gründkenliet-Nord' in Ibbenbüren – Kreis Steinfurt (B.U.G.S. 2021).

Die Überprüfung möglicher Vorkommen der in NRW als planungsrelevant eingestuften Vogelarten erfolgte u.a. mittels flächendeckender Revierkartierung an acht Terminen unter Berücksichtigung der üblichen Methoden zur Ermittlung der Siedlungsdichte (SÜDBECK ET AL. 2005) und der Vorgaben des MKULNV (2017). Dabei wurden revieranzeigende oder brutverdächtige Verhaltensweisen (Gesang, Territorialkämpfe, Futtereintrag, Nestbau etc.), die Nutzung des Untersuchungsgebiets durch Gastvögel sowie Horste, Großhöhlen und Nistkästen aufgenommen. Das Untersuchungsgebiet erstreckte sich auf das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche benachbarter Flächen.

Die Begehungen zur Erfassung der tagaktiven Vogelarten fanden am 31.3., 14.4., 26.4., 12.5., 30.5. und 14.6.2021 frühmorgens bzw. vormittags bei geeigneten Wetterbedingungen statt, während die beiden in der Dämmerung bzw. nächtlichen Begehungen zur Erfassung des Rebhuhns und der Eulen mit Einsatz von Klangattrappen mit den Balzrufen am 02. und 23. März 2021 durchgeführt wurden (*B.U.G.S. 2021*).

Weiterführende Angaben und Erläuterungen zur methodischen Vorgehensweise sind dem Fachbeitrag zu entnehmen (s. Anlage 'Bestandserfassung planungsrelevanter Vogelarten').

Als Ergebnis dieser Geländeuntersuchung ist festzuhalten, dass insgesamt 36 Vogelarten innerhalb und eine Art außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen wurden, von denen

- ▶ 30 Arten häufig und ungefährdet sind – es handelt sich dabei um Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocta*), Grünspecht (*Picus viridis*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Elster (*Pica pica*), Dohle (*Coloeus monedula*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Hausrotschwanz (*Phoenichurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Haussperling (*Passer domesticus*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*).
- ▶ Sieben Arten zu den planungsrelevanten Vogelarten zu zählen sind; dies sind Rebhuhn (*Perdix perdix*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) [nur außerhalb des UG], Steinkauz (*Athene noctua*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) (*B.U.G.S. 2021*).

Wie die nachfolgende Abbildung 10 zeigt, konnten innerhalb des Plangebietes keine Nachweise planungsrelevanter Brutvögel erbracht werden. Allerdings wurde das schon seit Jahren bestehende Steinkauz-Brutvorkommen – direkt südwestlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzend – auch in 2021 wieder nachgewiesen. Dieses Vorkommen ist daher im weiteren Prüfungsprozess zu berücksichtigen.

Alle weiteren Arten, wie z.B. Rauchschwalbe, Star, Bluthänfling und Rebhuhn konnten entweder nur als Gastvogel nachgewiesen werden oder ihre Brutstandorte liegen so weit vom Plangebiet entfernt, so dass dadurch bedingt keine Beeinträchtigungen durch das Baugebiet zu erwarten sind.

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97a 'Gründkenliet-Nord' und zur 159. FNP-Änderung - Ibbenbüren

- Stufe IIA: Prüfungsrelevante Arten und ihre Lebensraumansprüche •

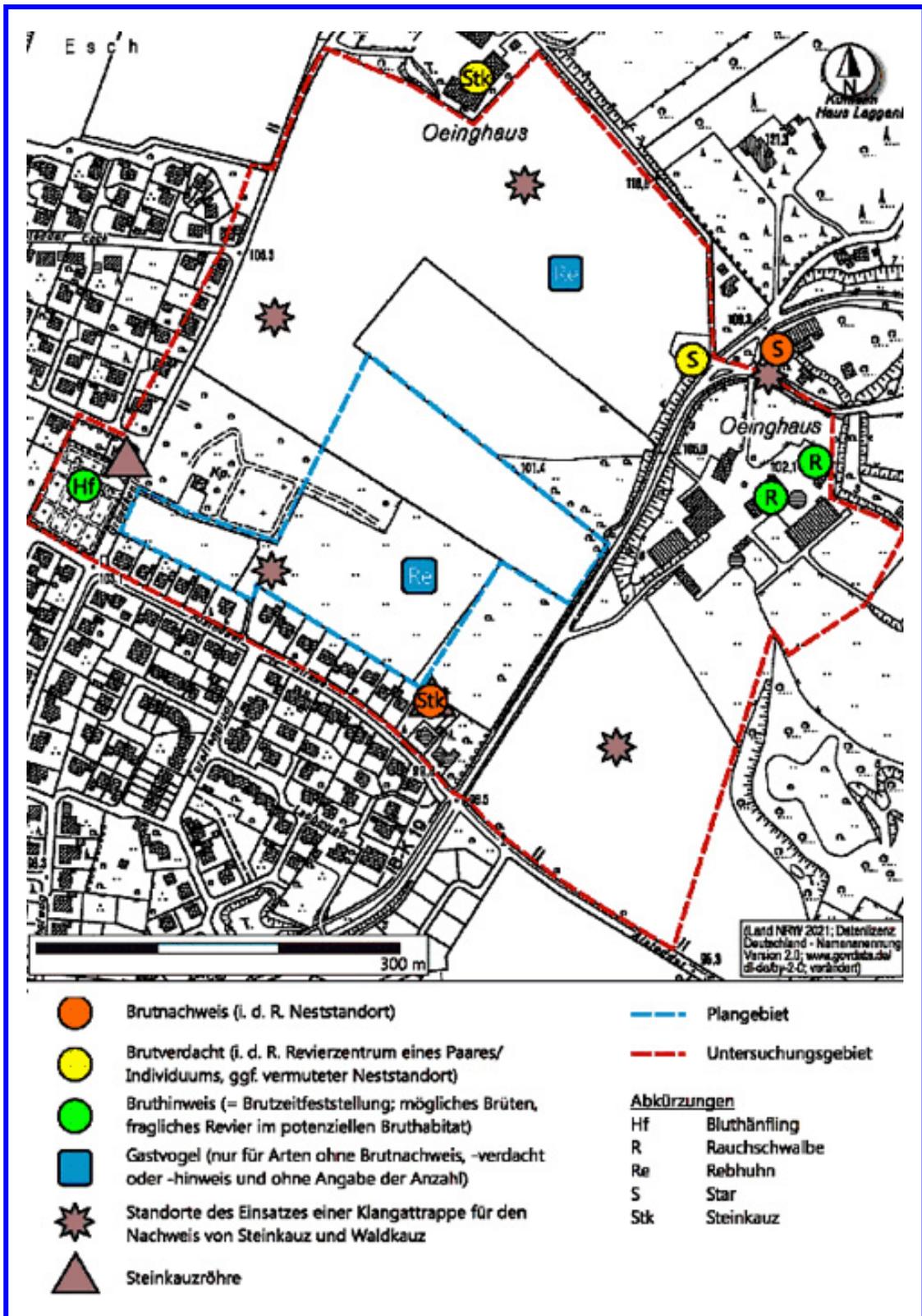


Abb. 11: Nachgewiesene Brutstandorte (aus: B.U.G.S. 2021)

5.3 Lebensraumansprüche der prüfungsrelevanten Art sowie ihre Bestandssituation in NRW und im Plangebiet

Im Anschluss werden nun die Lebensraumansprüche der Fransenfledermaus als Stellvertreter für ggf. weitere baumhöhlenbewohnende Fledermäusen sowie des Steinkauzes näher charakterisiert. Dazu werden u.a. mögliche Quartierstandorte bzw. Brut- und Ruhestätten, jahreszeitlich ggf. unterschiedliche Aufenthaltesorte, mögliche Nahrungsgebiete und Hauptnahrungsquellen, mögliche Gefährdungsursachen und die Vorkommen in NRW, im umgebenden Landschaftsraum und im Untersuchungsgebiet und schließlich der Gefährungsgrad (Rote Liste Status) und die Erhaltungszustände dieser beiden Arten in der biogeografischen Region beschrieben.

► Fransenfledermaus (*Myotis natterie*)

Der bevorzugte Lebensraum der Fransenfledermaus befindet sich in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Dort werden Baumhöhlen als Quartier genutzt, jedoch werden auch Viehställe von der Fransenfledermaus aufgesucht (*PETERSEN ET AL. 2004*). Daneben machen Fledermauskästen einen großen Anteil der Quartiere aus, wobei dort auch ihre Wochenstuben zu finden sind (*MESCHEDE & RUDOLPH 2004*).

Quartierwechsel der Art kommen häufig vor, wobei auch die Zusammensetzung der Kolonien einem stetigem Wechsel unterliegt (*DIETZ ET AL. 2007*). Die Winterquartiere werden erst in der zweiten Novemberhälfte von der Fransenfledermaus bezogen (*MESCHEDE & HELLER 2000*), wobei in aller Regel unterirdische Quartiere wie Höhlen, Keller, Stollen und Eisenbahntunnel etc. für die Überwinterung genutzt werden (*MESCHEDE & RUDOLPH 2004*).

Zur Jagd nutzt die Fransenfledermaus saisonal bedingt unterschiedlichste Lebensräume, zu denen Streuobstwiesen und Gewässer ebenso zählen wie Wälder, wobei auch Nadelwälder aufgesucht werden (*TRAPPMANN 2005*). Bei diesen Flügen werden Gehölze sowohl im Kronenbereich als auch in der Strauchschicht abgeflogen, wobei die Nahrungsaufnahme durch das sog. Gleaning erfolgt, d.h. das Ablesen der Beutetiere von Blattoberflächen und Zweigen (*PETERSEN ET AL. 2004*). Die Jagdgebiete können Größen zwischen 170 und 580 ha aufweisen und umfassen häufig bis zu sechs Teiljagdlebensräume mit einer Größe zwischen 2 - 10 ha. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum beträgt bis zu 4 km (*DIETZ ET AL. 2007*).

Im Plangebiet könnte ein sporadisches sommerliches Vorkommen im Bereich des am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches gelegenen kleinen Feldgehölzes möglich sein, wo sie ggf. entsprechend vorhandene Strukturen im Bereich alter Baumsubstanz (vgl. dazu Abb. 10 auf Seite 23) als Zwischenquartier nutzt. Eine Überwinterung kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Die Gefährdungsursachen der Art ergeben sich aufgrund des ausgeprägten Quartierwechselverhaltens; die Art benötigt immer eine ausreichende Anzahl an Baumhöhlen in Wäldern (MESCHÉDE & HELLER 2000). Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen wird die Anzahl an derartigen potentiellen Quartieren erheblich reduziert.

Die in Nordrhein-Westfalen noch in allen Naturräumen vorkommende Fransenfledermaus gilt als 'ungefährdet' und sie besitzt in der kontinentalen Region einen günstigen Erhaltungszustand. Hier waren für 2015 über 20 Wochenstubenkolonien, mehr als 80 Winterschlafgemeinschaften sowie ein bedeutendes Schwarm- und Winterquartier mit über 3.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt (KAISER 2021).

► Steinkauz (*Athene noctua*)

Bruten von Steinkäuzen in Kopfbäumen als quasi natürliche Nistplätze werden aufgrund der ackerbaulich immer intensiver genutzten und zunehmend strukturarmen Agrarlandschaft nur noch selten festgestellt (OCH & WITTKEMPER 1988; STEVERDING 2006). Auch weil sich Weidegrünland immer mehr nur noch in unmittelbarer Hofnähe befindet, kann der Steinkauz heutzutage beinahe schon als Siedlungsart bezeichnet werden. Geeignete Nistmöglichkeiten stellen gewöhnlich den bedeutsamsten dichtebegrenzenden Faktor dar, wie der Erfolg des Anbringens künstlicher Nisthilfen zeigt (vgl. KIMMEL 2015; NATURSCHUTZ-ZENTRUM KREIS KLEVE O. J.; OCH & WITTKEMPER 1988).

Neben dem Angebot einer ausreichend großen Anzahl von Niststätten in Bäumen oder künstlichen Höhlen (sog. Steinkauzröhren) sind für ein Vorkommen des reviertreuen Steinkauzes die Nahrungsmöglichkeiten entscheidend. So müssen auf der einen Seite entsprechende Beutetiere – dazu zählen Insekten, Regenwürmer und Mäuse – in ausreichendem Maß verfügbar und auf der anderen Seite auch erreichbar sein. Gleichzeitig muss eine ausreichende Anzahl an Sitzwarten vorhanden sein, da Steinkäuze oftmals einer Ansitzjagd nachgehen, daneben aber ihre Beute auch vom Boden aus aktiv suchen. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein von niedrigwüchsigem Grasland und vor allem von Standweiden (SCHÖNN ET AL. 1991). Darüber hinaus kommen auch Wiesen und Obstwiesen, Gärten sowie Straßenränder als Nahrungsflächen in Frage, doch sind sie häufig nur zeitweilig nutzbar oder Störungen ausgesetzt.

Die Erreichbarkeit von Nahrungsflächen spielt im Jahresverlauf – so wie auch bei anderen Eulenarten – für den Steinkauz zunächst nur eine untergeordnete Rolle, da bei der Art nach SCHÖNN ET AL. (1991) Erkundungsflüge von mehreren Kilometer nachgewiesen wurden. Tatsächlich aber sind die ständig von den Individuen genutzten Reviere deutlich kleiner und werden im Laufe des Frühjahrs auch immer weiter reduziert. Zur Brut- und Nestlingszeit betragen sie im Mittel 12,5 ha, während der Jungenaufzucht und Mauser lediglich nur noch 3 - 5 ha (SCHÖNN ET AL. 1991). Insofern müssen innerhalb eines Radius

von 200 m um den Neststandort optimale Bedingungen für eine ausreichende Nahrungsversorgung auch der Jungen gewährleistet sein (vgl. *LOSKE 2007*; *VOSSMEYER ET AL. 2006*), damit der Steinkauz seinen Aktionsraum nicht deutlich erweitern muss.

Im vorliegenden Fall befinden sich im Umfeld des Steinkauz-Brutplatzes einige Flächen, die eine Bedeutung als Nahrungsraum aufweisen, da sie regelmäßig oder zumindest phasenweise eine niedrige Vegetationshöhe (niedrigwüchsiges Grasland als essenziell wichtiger Nahrungsraum) aufweisen. Hierbei handelt es sich um die Grünlandflächen westlich der Permer Straße (Obstwiese, Mähwiese) innerhalb bzw. im direkten Anschluss an das Plangebiet, die verschiedenen Grünlandflächen auf dem Reiterhof Oeinghaus (Mähwiesen, Pferdeweiden) sowie die Rasenflächen im Bereich der benachbarten Gärten im Siedlungsraum und der Freiflächen auf dem Friedhof (jüngerer Teil östlich der Straße Gründkenliet). Insgesamt stehen damit ca. 3 ha als potenzielle Nahrungsflächen für das Steinkauz-Brutpaar im Bereich des Gartens an der Alstedder Straße Nr. 2 zur Verfügung.

Der Steinkauz ist im westfälischen Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet (vgl. *JÖBGES 2013*). Der Brutbestand wird in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2015 auf ca. 5.000 Paare geschätzt (*KAISER 2021*), wobei die Art allerdings fast ausschließlich im Tiefland vorkommt und Höhen über 200 m ü. NN weitgehend meidet (vgl. *JÖBGES 2013*). Der nordrhein-westfälische Bestand macht ca. 76 % des deutschen Gesamtbestandes aus, womit diesem Bundesland eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Förderung des Steinkauzes zukommt (*JÖBGES & FRANKE 2006*).

Im Ibbenbürener Stadtgebiet sind gemäß Fundpunktkataster des LANUV u.a. am Siedlungsrand einige Vorkommen des Steinkauzes gemeldet, so wie dies auch im Raum Laggenbeck mehrfach der Fall ist (*LANUV 2021*). Insgesamt zeigt sich, dass hier die Steinkauzpopulation dank Artenhilfsmaßnahmen in dem Zeitraum zwischen den 1970er Jahren bis 2010 deutlich zugenommen und sich inzwischen stabilisiert hat (*KIMMEL 2015*).

Als Gefährdungsursachen werden neben Verlusten in strengen Wintern und durch Prädation als natürliche Faktoren der direkte Rückgang von Dauergrünland – hier besonders Weideland durch Umwandlung in Acker oder Siedlung – sowie indirekt durch Zerschneidung genannt; weitere Ursachen bestehen durch den Verlust von Brutmöglichkeiten in Baumhöhlen und Gebäuden sowie durch Tötung infolge von Kollisionen mit Fahrzeugen (*JÖBGES 2013*).

In NRW gilt die Art trotz Maßnahmen als gefährdet (Kategorie 3S) und für das Weserbergland sogar als stark gefährdet (Kategorie 2). Der Erhaltungszustand des Brutbestandes in der kontinentalen Region von NRW wird als schlecht eingestuft (*KAISER 2021*).

6.0 Stufe IIB: Vorläufige Prognose der Verbotstatbestände

Die im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden Fledermäuse – hier ist die Fransenfledermaus als Stellvertreterin für ggf. weitere baumhöhlenbewohnende Fledermäuse zu nennen – sowie der planungsrelevante Steinkauz müssen durch das Vorhaben nicht unbedingt in einer Weise betroffen sein, die zu einem direkten Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn

- ▶ die überplanten bzw. anderweitig beeinträchtigten (z.B. durch Fahrzeuge oder Menschen während der Bauphase, durch Lärm und optische Störungen in der Betriebsphase) Bereiche von den hier lebenden Fledermäusen und Steinkäuzen nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig genutzt werden (unbedeutender Anteil am Gesamtlebensraum, keine essenziellen Habitats betroffen, die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt),
- ▶ die Art nicht empfindlich auf das Vorhaben reagiert oder manchmal sogar davon profitiert und wenn keine Individuen oder deren Entwicklungsformen getötet oder verletzt bzw. beschädigt oder zerstört werden.

Auf Grundlage der o.g. Aspekte wird nachfolgend vertiefend geprüft, ob bei der potenziell vorkommenden Fransenfledermaus und beim Steinkauz, dessen Vorkommen im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen ist, Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten können.

Sollte dies der Fall sein, müssen die nachfolgend ermittelten Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen so vermieden bzw. gemindert werden, dass nach deren Umsetzung kein Verstoß gegen die entsprechenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verbleibt und das Projekt zulässig ist.

6.1 Tötung bzw. Schädigung von Tieren und ihren Entwicklungsformen

6.1.1 Fledermäuse

Eine Tötung oder Schädigung einzelner Fledermäuse im Zuge der Umsetzung der Bebauungsplanung kann ausgeschlossen werden, da sich der relevante Altbaumbestand mit Quartierpotenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse außerhalb des Plangebietes bzw. in dessen nordöstlichem Randbereich befindet. Dieser wird im Bebauungsplan als Ausgleichsfläche festgesetzt und somit geschützt. Eine Inanspruchnahme dieser Bäume findet demnach nicht statt. Auch besteht zu den Grundstücken des Baugebietes ein ausreichender Abstand von über 50 m, so dass diese weder für Erschließungszwecke noch aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt werden müssen.

- Stufe IIB: Prognose der Verbotstatbestände •
-

Während und nach der Fertigstellung des Baugebietes sind keine weiteren artenschutzrechtlichen Konflikte hinsichtlich einer Tötung zu befürchten, da die Fahrgeschwindigkeiten innerhalb des Wohngebiets mit seinen Anliegerstraßen so gering sind, dass keine Kollisionen mit Fledermäusen zu erwarten sind.

6.1.2 Vögel

Aus ornithologischer Sicht sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne einer direkten Beschädigung oder unmittelbaren Tötung des Steinkauzes auszuschließen, da sich die Brutstätte in einem Garten an der Alstedder Straße zum einen außerhalb des Plangebietes und zum anderen auf einem privaten Grundstück befindet, so dass auch keine unmittelbare Inanspruchnahme seines Brutplatzes oder direkte Einwirkung auf seine Brutröhre stattfinden kann.

Allerdings können die baubedingten Effekte aufgrund der räumlichen Nähe und der Anwesenheit des Menschen (Verringerung von Fluchtdistanzen) so gravierend sein, dass es zu einer Aufgabe des Geleges bzw. des Brutgeschäftes und damit zu einem Verlust von Eiern oder Jungvögeln und schließlich zur Aufgabe eines Brutplatzes kommen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass bei Gehölzrodungen im nordwestlichen Teil des Plangebietes, d.h. auf den überplanten Flächen des Friedhofs, Brutstandorte der zwar nicht planungsrelevanten, aber europäisch geschützten Vogelarten verloren gehen, Nester und Eier zerstört und Jungtiere geschädigt oder getötet werden. Auch bestehen dort weitere mögliche Beeinträchtigungen durch indirekte Tötung und zwar dann, wenn im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans bzw. beim Bau von Wohngebäuden und Erschließungsanlagen baubedingt umfangreiche Störungen auch im Bereich direkt angrenzender Gehölzflächen entstehen. Diese ggf. massiven Störungen könnten ebenfalls zu einer Aufgabe des Brutgeschäftes und damit zu einem Verlust von Gelegen bzw. Brutstandorten führen, wodurch europäisch geschützte Vögel betroffen wären.

Aufgrund dieser hier genannten Aspekte lassen sich insofern artenschutzrechtlich begründete Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ableiten bzw. können zunächst nicht ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Grünlandflächen in dieser Hinsicht keine Rolle spielen, da dort keine Vogelbruten nachgewiesen werden konnten.

6.2 Störung von Tieren

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im § 44 Abs. 1 Nr. 2, dass es verboten ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine

erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dabei werden als lokale Population z.B. einer Vogelart alle Brutpaare innerhalb des jeweiligen Stadtgebietes verstanden, sofern diese Arten einen Aktionsradius von < 100 ha und ein mehr oder minder gleichmäßig verteiltes Vorkommen im Gemeindegebiet aufweisen, so wie dies beispielsweise beim Steinkauz der Fall ist (KIEL 2019).

Darüber hinaus ist es von Bedeutung, dass "sich insofern zwischen dem 'Störungstatbestand' und dem Tatbestand der 'Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten' zwangsläufig Überschneidungen ergeben. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung [...] betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschimmissionen an Straßen)" (LANA 2010).

6.2.1 Fledermäuse

Für die Fransenfledermaus wird es mit der Baufeldvorbereitung, der Erstellung der Baustraßen und mit der Errichtung der ersten Wohngebäude, d.h. während der i.d.R. ein bis mehrere Jahre andauernden Bauphase, zu einer permanenten Störung möglicher Quartiere durch Lärm, Unruhe, Staub und insbesondere Lichtimmissionen kommen. Neben diesen temporären bzw. zeitlich befristeten Effekten während der Bauphase sind nach der Fertigstellung des Baugebietes und dessen Nutzung vor allem Auswirkungen infolge von Beleuchtung (Gebäude-, Außenanlagen- und Straßenbeleuchtung) zu erwarten. Dadurch bedingt ist grundsätzlich mit einer Störung der umgebenden Teilhabitate zu rechnen.

Unabhängig davon wird unterstellt, dass durch diese Störungen zwar deutliche Beeinträchtigungen entstehen können, dass diese allerdings keine Erheblichkeitsschwelle im Sinne einer populationsrelevanten Auswirkung überschreiten. Dies ist dadurch begründet, dass in den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen ein ausreichendes Potenzial weiterer Höhlungen vorhanden ist, das von im Umfeld des Plangebietes vorkommenden Individuen der Fransenfledermaus ebenfalls genutzt werden kann. So ist es für Fledermäuse durchaus typisch, dass sie innerhalb eines Quartierverbundes unterschiedliche Höhlungen nutzen bzw. auf weitere Baumhöhlen in einem Höhlenverbund ausweichen. Insofern ist dadurch keine gravierende Störung, insbesondere nicht mit entsprechenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzuleiten.

6.2.2 Vögel

In Bezug auf den planungsrelevanten Steinkauz werden die oben beschriebenen baubedingten Störungen ebenfalls für entsprechende Beeinträchtigungen sorgen, die mit der Freistellung des Baufeldes (Verlust von Nahrungsfläche) und der Anwesenheit des Menschen (Verringerung von Fluchtdistanzen) verbunden sind. Unter Umständen kann es dabei – so wie oben schon ausführlicher beschrieben – zu einer Aufgabe des Geleges bzw. des Brutgeschäftes und damit zu einem Verlust von Eiern oder Jungvögeln und schließlich zur Aufgabe eines Brutplatzes kommen. Insofern werden zwar mittelbar über die Effekte einer Störung weitere relevante Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 u.U. ausgelöst (s. oben und unten), jedoch wird der eigentliche Konflikt einer Störung als nicht erheblich eingestuft, da dadurch allenfalls einzelne Individuen betroffen sind, jedoch keinesfalls relevante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des hier betrachteten Steinkauzes abzuleiten sind, da an den Ortsrändern von Laggenbeck und Ibbenbüren mehrere Steinkauzreviere bestehen (vgl. auch Fundortkataster, LANUV 2018).

6.3 Beeinträchtigung der Lebensstätten von Tieren

6.3.1 Fledermäuse

Unter dem Begriff 'Lebensstätte' werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. bei den Fledermäusen vor allem Wochenstuben sowie Balz-, Paarungs- und Winterquartiere und darüber hinaus auch ihre Zwischenquartiere, Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore verstanden.

Ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fransenfledermäusen durch Entnahme von älteren Bäumen mit entsprechendem Quartierpotenzial kann – so wie unter Kapitel 6.1.1 dargelegt – ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon kann es allerdings bereits bei der Bauphase und danach insbesondere im Rahmen der zukünftigen Nutzung des Wohngebietes 'Gründkenliet' zu permanenten Störungen möglicher Quartiere und Nahrungshabitate durch Lärm, Unruhe und vor allem Licht kommen (s. oben unter Störung). Dieser Aspekt kann zu einer Beeinträchtigung bis hin zu einer Entwertung (vollständiger Funktionsverlust) solcher Baumquartiere führen, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befinden.

Schließlich wird es zu einer Verschlechterung der ortsnahen Nahrungssituation durch die mit der Planung einhergehenden Überplanung und Versiegelung großflächiger Grünlandflächen kommen, da hier der größte Teil eines lokal bedeutenden Jagdlebensraums in Form einer Mähwiese überplant wird.

- Stufe IIB: Prognose der Verbotstatbestände •

Auch aufgrund der zukünftigen nächtlichen Beleuchtung innerhalb des Baugebietes und des dadurch bedingten stärkeren Lichteinfalls in den angrenzenden Freiraum wird sich diese Situation verschlechtern. Insofern lässt sich hier ein artenschutzrechtlich relevanter Konflikt ableiten, da neben den Siedlungsbewohnern – d.h. Zwerg- und Breitflügelfledermäusen als weniger lichtempfindliche Arten – mit der Fransenfledermaus auch Myotis-Arten betroffen sind, die sowohl in ihren Quartieren als auch bei der Jagd als lichtempfindlich eingestuft werden (vgl. VOIGT ET AL. 2019). Auch wenn dieser Verlust insgesamt als nicht gravierend eingestuft wird – ein erheblicher Verlust essenzieller Nahrungsflächen ist nicht zu befürchten, da in der unmittelbaren Umgebung ausreichend große und gut erreichbare Jagdgebiete bestehen bleiben – verbleibt eine in dieser Hinsicht relevante Beeinträchtigung, vor allem im Hinblick auf eine etwaige Entwertung potenzieller Baumquartiere.

Mit einer Unterbrechung von Flugkorridoren ist nicht zu rechnen, da die Hecken entlang der Gärten an der Alstedder Straße bestehen bleiben und auch weiterhin von Fledermäusen als Leitlinie zwischen Siedlung und den östlichen der Permer Straße gelegenen Nahrungsflächen außerhalb des Siedlungsgebietes genutzt werden können. Eine Beeinträchtigung der Transferfunktion ist hier allenfalls durch die zunehmende Beleuchtung gegeben. Darüber hinaus ist anzumerken, dass mit den geplanten Gehölzstrukturen am nördlichen Rand der neuen Siedlung weitere linienhafte Gehölzstrukturen vorgesehen sind, die zukünftig, d.h. nach einigen Jahren, ebenfalls die Funktion als Leitlinie übernehmen können.

6.3.2 Vögel

Aus Sicht des Steinkauzes werden u.U. die oben schon beschriebenen baubedingten Störungen – vor allem aufgrund der Anlage des direkt benachbarten Regenrückhaltebeckens – u.U. so deutlich sein, dass es zur Aufgabe seines Brutplatzes und damit zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen könnte.

Eine weitere Beeinträchtigung entsteht durch Inanspruchnahme von Nahrungsflächen mit essenzieller Bedeutung. Dabei wird zugrundegelegt, dass insbesondere während der Jungenaufzucht ein nur kleines Nahrungsrevier im direkten Umfeld der Brutstätte (bis zu einem Radius von 200 m) vorhanden sein muss und dass nur bei ungünstigen Jagdbedingungen der Aktionsraum auf einen Radius von ca. 300 m (oder mehr) erweitert wird.

So wie schon dargelegt, ist diese Situation der Nahrungsflächen schon heute als kritisch zu bewerten, da hier in einem Umfeld von ca. 300 m um den Brutstandort herum kurzrasige Jagdgebiete lediglich in einer Größe von ca. 3 ha zur Verfügung stehen, so wie dies nachfolgende Aufstellung zeigt (s. Tabelle 3 auf folgender Seite). Dabei sind diese Flächen teils auch nur phasenweise geeignet, da sie nicht dauerhaft beweidet sind oder ständig gemäht werden.

Tab. 3: Mögliche Nahrungsflächen des Steinkauz

Bezeichnung und Lage	Nutzung	Größe [m ²]
Grünland westlich der Permer Straße	Obstwiese	8.690
	Mähwiese	5.560
Grünland auf dem Reiterhof Oeinghaus	Mähwiese	3.635
	Pferdeweiden	6.520
Gärten im Siedlungsraum	Rasenflächen	2.320
Freiflächen auf dem Friedhof	Rasenflächen	3.560
Summe		30.285

Optimal wäre dagegen eine Größe von ca. 3 - 5 ha kurzrasiger Fläche im Umkreis von 200 m (B.U.G.S. 2021).

Auch weist die direkt an den Brutstandort angrenzende Obstwiese westlich der Permer Straße, die eigens zum Schutz des Steinkauzes angelegt wurde, keine optimale Struktur auf, da die Beweidungsphase mit Schafen zu kurz ist und nicht die gesamte kritische Zeit der Jungenaufzucht und Mauser abdeckt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die große Mähwiese (Flurstücke 774, 775 und 1099 (tlw.)), die mit Abstand den größten Teil des Baugebietes



Abb. 12: Hoch aufgewachsene Mähwiese

ausmacht und nun überplant wird, als Nahrungsfläche keine Rolle spielt, da sie zum Ende des Frühjahrs schon viel zu hoch aufgewachsen ist (s. dazu Abb. 12).

Diese oben beschriebene kritische Situation wird nun durch das Vorhaben weiter verschärft, da weitere Nahrungsflächen (Teile des Flurstücks 1101 und östlicher Bereich des Friedhofs) in einer Größe von ungefähr 0,3 ha überplant werden und die Obstwiese als im Grundsatz wichtigster Jagdraum nun an ihrer Westseite zusätzlich bebaut wird. Dadurch entsteht ein Barriereeffekt, der dazu führt, dass beispielsweise die verbleibenden kurzrasigen Flächen auf dem Friedhofsgelände für den Steinkauz weniger gut erreichbar sind.

In der Summe ist festzustellen, dass es vorhabenbedingt zu einem weiteren Verlust essenzieller Nahrungsflächen für den Steinkauz kommt, ein Aspekt, der im vorliegenden Fall zu einer Beeinträchtigung seiner Lebensstätte führen wird. Vor diesen Hintergrund ist eine Auslösung von artenschutzrechtlich relevanten Eingriffstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

- Stufe IIB: Prognose der Verbotstatbestände •

6.4 Zusammenfassung der Betroffenheitsanalyse

Nachfolgend werden die zunächst zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Planungsgebiet vorkommenden und betroffenen planungsrelevanten Arten nochmals zusammenfassend aufgezeigt (s. Tab. 4).

Tab. 4: Ergebnis der Betroffenheitsanalyse für die im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten

Art	Auslösung von Verbotstatbest.	Erläuterung	RL NRW	BNatSchG	EZ
Fledermäuse					
Fransenfledermaus	gegeben	Tötung einzelner Individuen in Baum-/Zwischenquartieren ist während der Baufeldvorbereitung, der Errichtung der Wohnbebauung und der nachfolgenden Nutzung auszuschließen. Auch ist von keinem direkten Verlust von Zwischenquartieren als Ruhestätte auszugehen, da keine Entnahme möglicher Quartierbäume stattfindet. Störungen etwaiger Quartiere mit den Folgen einer Entwertung (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie von Nahrungsflächen infolge von Lichtimmissionen sind dagegen möglich, jedoch stellen letztgenannte Nahrungshabitate keinen essenziell notwendigen Bestandteil am Gesamtlebensraum dieser Art dar.	*	§§	G
Vögel					
Steinkauz	gegeben	Eine direkte Tötung einzelner Individuen an ihrem Brutstandort kann ausgeschlossen werden; u.U. entstehen aber baubedingt massive Störungen, die zur Aufgabe des angestammten Brutstandortes, ggf. zum Verust einzelner Individuen führen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG). Darüber hinaus ist der Verlust von essenziell wichtigen Nahrungsflächen durch Überplanung sowie eine Beeinträchtigung der Erreichbarkeit entsprechender Flächen durch Barrierewirkungen zu erwarten (gem.§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	3S	§§	S
<p>Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Vögel: GRÜNEBERG ET AL. 2016 und Säugetiere: MEINIG ET AL. 2010) 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten/geografisch beschränkt; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet; * = ungefährdet § 7 (2) Nr. 13/14 (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 15.09.2017): §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt Erhaltungszustand in NRW in der atlantischen Region (vgl. KAISER 2021): G = günstig; U = unzureichend; S = schlecht; unbek. = unbekannt, † = sich verbessernd; ‡ = sich verschlechternd</p>					

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die mit einem zukünftigen Satzungsbeschluss planungsrechtlich zulässigen Eingriffe zu unmittelbaren artenschutzrechtlichen Konflikten bei der Fransenfledermaus sowie beim Steinkauz führen werden. In diesem Zusammenhang sind die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG zu nennen.

Daher ist die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen, d.h. die Durchführung artspezifischer Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da erst damit ein Auslösen von Verbotstatbeständen wirkungsvoll verhindert werden kann.

Dies bezieht sich auch auf die im Gebiet nachgewiesenen europäischen, aber nicht planungsrelevanten Vogelarten, bei denen es bei der Entfernung der Vegetation ebenfalls zu einer baubedingten Tötung kommen kann.

7.0 Stufe IIC: Maßnahmen

Um die unmittelbar und mittelbar eintretenden Beeinträchtigungen für Fransenfledermaus und Steinkauz zu vermeiden bzw. auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, sind im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 97a 'Gründkenliet' entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorzusehen.

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

7.1.1 Fledermäuse

Um eine Beeinträchtigung von Zwischenquartieren der Fransenfledermaus und ggf. weiterer baumhöhlenbewohnender Fledermäuse auszuschließen, sollte der Beginn der Bauarbeiten für Erschließungsanlagen im Umfeld der Altbaumsubstanz erst dann erfolgen, wenn diese Art möglichst unempfindlich auf entsprechende baubedingte Störungen wie Licht, Staub und Unruhe reagiert (☞ V1). Dies wäre ab Ende Oktober der Fall, da dann eine Abwanderung in die Winterquartiere stattfindet, bei denen es sich um unterirdische frostfreie Hohlräume mit hoher Luftfeuchtigkeit in Form von spaltenreichen Stollen, Höhlen, Eiskellern und Brunnen handelt (LANUV 2019), die im direkten Umfeld des Plangebietes jedoch nicht existieren.

Eine weitere Maßnahme zur Reduzierung von Lichtimmissionen besteht in der Vorgabe, die baulichen Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung des Baugebietes – so wie ansonsten auch üblich – auf den Tageszeitraum zu beschränken (☞ V2).

Für die spätere Nutzung des Baugebietes sollte ein Beleuchtungskonzept entwickelt werden, das die Anordnung und Abstrahlung der Straßenbeleuchtung regelt. Dabei sind Lichtimmissionen in den benachbarten Landschaftsraum, insbesondere in das nordöstlich benachbarte Feldgehölz mit seiner Altbaumsubstanz sowie in die hier angrenzende Ausgleichsfläche als zukünftiges Nahrungsgebiet für Fledermäuse zu vermeiden und die Intensität muss auf ein mögliches Minimum beschränkt werden. So sollten gemäß VOIGT ET AL. (2019) lediglich in geringer Höhe angebrachte und nach unten strahlende Lampen Verwendung finden und eine Beleuchtung mit einer Hauptintensität von > 500 nm eingerichtet werden (☞ V2).

Bei der Außenbeleuchtung der Privatgärten muss eine insektenfreundliche LED-Beleuchtung vorgeschrieben werden, um möglichst eine Anlockung von Insekten aus dem benachbarten Landschaftsraum und damit eine Verringerung des Nahrungsangebotes für die Fledermäuse zu vermeiden (☞ V2).

7.1.2 Vögel

Zur Verhinderung einer indirekten Tötung des Steinkauzes durch Aufgabe des Brutgeschäftes bzw. der Brutstätte infolge baubedingter Störungen bei der Erstellung des direkt benachbarten Regenrückhaltebeckens sind entsprechende Bauzeitenregelungen einzuhalten.

So dürfen dort die Bauarbeiten im Sinne des strengen Artenschutzes und des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Damit kann eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich relevante Tötung oder Schädigung des Steinkauzes bzw. seiner Nestlinge oder Eier wirkungsvoll verhindert werden (☞ V3).

Diese Bauzeitenregelungen sind ebenfalls bei der Rodung aller Gehölzstrukturen auf dem Friedhofsgelände einzuhalten (☞ V3). So darf die Entfernung dieser Gehölze ebenfalls nur in der o.g. Zeit erfolgen, um darüber hinaus auch einen ausreichenden Schutz der zwar nicht planungsrelevanten, aber besonders geschützten europäischen Vogelarten zu erreichen. Damit wird diesen die Möglichkeit einer Anlage von Fortpflanzungsstätten innerhalb des Plangebietes genommen, d.h. Brutstätten können nur in Gehölzen außerhalb des Vorhabengebietes etabliert werden. Insofern kann es damit auch nicht zu einer baubedingten Tötung von Individuen dieser Vogelarten im Zuge von Gehölzrodungen bei der Baufeldbefreiung kommen.

Außerdem sollten dort die Bauarbeiten möglichst früh vor der Brutperiode beginnen, um dadurch infolge baubedingter Störungen gewisse Vergrämungswirkungen zu initiieren, so dass die hier vorkommenden Vögel ihre Brutstätten in einem ausreichenden Abstand anlegen.

Darüber hinaus ist unbedingt sicher zu stellen, dass eine Wegeerschließung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen unterbleibt und der gesamte Bereich – mit Ausnahme des Grünlands zum Zwecke der Pflege bzw. Mahd und Beweidung – nicht betreten werden kann (☞ V4). Nur so kann sichergestellt werden, dass zukünftig eine permanente Störung durch die Anwesenheit des Menschen unterbleibt und die artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen erfolgreich entwickelt werden können.

Außerdem ist die verbleibende Gehölzsubstanz im bzw. im Umfeld des Plangebietes durch geeignete Vorrichtungen zu schützen (☞ V5). Dazu zählen

- ▶ die verbleibende Gehölzvegetation auf dem Friedhofsgelände innerhalb des Plangebietes sowie
- ▶ die Gehölzvegetation auf der Nordseite der Gärten an der Alstedder Straße.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.2.1 Fledermäuse

Da sich die Erstellung eines Baugebietes voraussichtlich über mehrere Jahre erstreckt und danach dann die Nutzungsphase beginnt, ist mit dauerhaften Lichtimmissionen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sind sowohl lichtabschirmende Maßnahmen als auch die Installation von Fledermauskästen als Ersatz für die potenzielle Entwertung von Baumquartieren erforderlich.

Dazu bieten sich folgende Maßnahmen an:

- ▶ Entwicklung eines Gehölzsaumes an der dem Baugebiet zugewandten Seite des Feldgehölzes auf der Westseite der Permer Straße zur Abschirmung von Quartierstrukturen in den Altbäumen (A1);
- ▶ Abpflanzung des Baugebietes auf der Nordseite zur Abschirmung von zu entwickelnden Nahrungsflächen in Form von Grünland im Bereich der Ausgleichsfläche, so wie dies heute schon im Bebauungsplan vorgesehen ist (A2);
- ▶ Installation von 15 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen auf dem Friedhofsgelände als Ersatz für die zu erwartende Entwertung potenzieller Quartierstrukturen in den Altbäumen (A3).

Entwicklung eines Gehölzsaumes (A1)

Vorrangiges Ziel bei einem dem Feldgehölz vorgelagerten Gehölzsaum ist die optische Abschirmung möglicher Quartierstrukturen in der Altbaums substanz (Feldgehölz an der Permer Straße). Dies soll durch eine möglichst dichte, waldmantelartige Struktur des Gehölzsaums mit standortgerechten Gehölzen erreicht werden. Hier bieten sich neben vereinzelt Bäumen als Überhälter vor allem hochwachsende und dichte Sträucher an. Insofern kommen für diese Gehölzpflanzungen folgende Arten in Frage:

- ▶ Bäume 2. Ordnung als Überhälter mit einem maximalen Anteil von ca. 15 %: Sandbirke (*Betula pendula*), Eberesche/Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Salweide (*Salix caprea*);
- ▶ Sträucher (höherwachsend) mit einem Anteil von ca. 50 %: Hasel (*Corylus avellana*), Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Ohrweide (*Salix aurita*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*);
- ▶ Sträucher (niedrigwachsend) mit einem Anteil von ca. 35 %: Hundsrose (*Rosa canina*), Schneeball (*Viburnum opulus*) sowie vereinzelt Brombeere (*Rubus spec.*) und Himbeere (*Rubus idaeus*).

Die Gehölze sind im Verband von 1 x1 m zu setzen und durch entsprechenden Verbisschutz zu sichern. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.

Abpflanzung des Baugebietes (A2)

Auch für die im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen, die an allen Rändern des Wohngebietes vorgesehen sind, bieten sich die o.g. Baum- und Straucharten an. Lediglich die Verteilung verschiebt sich zugunsten der Bäume 2. Ordnung, die nun einen Anteil von 25 % einnehmen sollten, während der Anteil der Strauchpflanzungen jeweils um 5 % reduziert wird. Auch hier wird ein Verband von 1 x 1 m vorgesehen; die Pflanzungen sind aus Schutzgründen einzuzäunen und Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.

Installation von 15 Fledermauskästen (A3)

Außerhalb des Einwirkungsbereiches des Neubaugebietes sind entsprechende Ersatzstrukturen als Kompensation etwaiger Quartierverluste bzw. Beeinträchtigungen zu schaffen. Hier bieten sich verschiedene Kastentypen an, die auch die Funktion von Wochenstubenquartieren haben:

- ▶ Rundkästen der Fa. Schwegler: Typ 2F und 2FN sowie der Fa. Strobel
- ▶ Kästen der Fa. Hasselfeldt: Typ FLH (Bayerischer Giebelkasten) sowie
- ▶ Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeldt.

Dabei sind pro zu ersetzendem Quartier mindestens fünf neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander zu schaffen. Da davon ausgegangen wird, dass 2 - 3 entsprechende Strukturen in den beiden Altbäumen vorhanden sind bzw. betroffen sein könnten, sind somit 15 Fledermauskästen der o.g. Typen zu installieren. Dazu bieten sich geeignete Bäume auf dem Friedhofsgelände sowohl im Einzelstand als auch im Bereich der vorhandenen Gehölzfläche auf der Nordseite der Fläche an (☞ A3).

Diese neu zu schaffenden Quartiere sollten mit einer Exposition möglichst in Richtung Süden und Osten und in einer Mindesthöhe von 3 m installiert werden, um Beschädigungen durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Der Abstand zwischen den Kästen, die möglichst gruppenweise anzubringen sind, sollte jedoch möglichst nicht weniger als 5 m betragen.

Aufgrund der Nähe zu weiteren, im Umfeld gelegenen Feldgehölzen und kleinen Wäldern sowie den dort hinleitenden (geplanten) Heckenstrukturen und Baumreihen bestehen zudem für die hier genannten Installationsstandorte günstige Anbindungen an wichtige Leitstrukturen und den benachbarten Landschaftsraum.

Die Eignung derartiger Maßnahmen wird als hoch eingestuft (*MULNV & FÖA 2021*).

7.2.2 Vögel

Neben dem Ersatz des durch Überplanung entstehenden direkten Verlustes essenzieller Nahrungsflächen des Steinkauzes sind auch entsprechende Funktionsbeeinträchtigungen verbleibender Jagdgebiete, die durch Barrierewirkung entstehen, auszugleichen. Im Hinblick auf den letztgenannten Punkt ist vor allem die Erreichbarkeit seiner Nahrungsflächen auf der Westseite der Permer Straße – mit Ausnahme der direkt angrenzenden Obstwiese – relevant. Diesbezüglich sind beispielsweise die verbleibenden kurzrasigen Flächen auf dem Friedhofsgelände zu nennen, die zukünftig durch die Bebauung abgeschnitten werden und nur noch über entsprechende Umwege erreichbar sind; damit verlieren sie gegebenenfalls ihre Bedeutung als Jagdgebiet oder büßen zumindest einen Teil dieser Funktion ein.

Vor diesem Hintergrund sind drei Maßnahmenstrategien erforderlich, um eine möglichst effektive Kompensation zu erreichen:

- ▶ Optimierung bestehender Nahrungsflächen (☞ A4, ☞ A5),
- ▶ Verringerung von Barriereeffekten (☞ A6),
- ▶ Schaffung neuer Nahrungsflächen mit entsprechenden Habitatstrukturen (☞ A7).

Optimierung bestehender Nahrungsflächen (A4 und A5)

Wichtigste Nahrungsfläche ist nach wie vor die direkt an den Brutplatz des Steinkauzes angrenzende Obstwiese (Flurstück 1099 tlw.) mit einer Größe von ca. 8.950 m², die durch entsprechende Pflege zu optimieren ist (☞ A4). So muss eine Mahd und/oder die dort stattfindende Beweidung durch Schafe den gesamten Zeitraum der Jungenaufzucht und Mauser umfassen und sollte einige Wochen früher, d.h. spätestens zur Beginn der Brut zur Stärkung der Adulten beginnen. Da die Brutzeit Mitte April anfängt, muss ab dann für einen Zeitraum von ca. 100 Tagen bzw. 3 $\frac{1}{3}$ Monaten eine kurzrasige Grasnarbe vorgehalten werden. Diese Periode endet somit erst in der dritten Julidekade, da dann die jungen Steinkäuze selbständig sind und abwandern.

Darüber hinaus ist es wichtig, den ca. 3 m breiten Streifen auf der Westseite der Obstwiese, für den im Bebauungsplan nun eine Fläche für Gehölzpflanzungen vorgesehen ist, als Obstwiese beizubehalten (☞ A5). Die dort vorgesehenen Anpflanzungen sind in entsprechender Breite auf die privaten Grundstücke zu verschieben. Diese Maßnahme wurde seitens der Bebauungsplanung zwischenzeitlich durchgeführt.

Verringerung von Barriereeffekten (A6)

Mit der ursprünglich geplanten Bebauung wurde die Obstwiese (Flurstück 1099 tlw.) durch anthropogen bestimmte Nutzungen – Wohngebäude auf der Süd-, West- und auch auf der Nordseite) und die Permer Straße (Kreisstraße) auf der Ostseite – vollständig eingeschlossen. Der bisher noch freie Zugang zum Außenbereich ging vor allem durch die zunächst nicht vorgesehene und zwischenzeitlich hinzu gekommene Bebauung auf der Nordostseite des Plangebietes verloren.

Um diesen Barriereeffekt zu verringern, wurde mit dem aktuellen Entwurf des Bebauungsplans die Bebauung an dieser Stelle zurück genommen, so dass dort nun wieder ein unbebauter Geländestreifen mit kurzrasiger Vegetation und damit ein entsprechender Flugkorridor in den nördlich angrenzenden Landschaftsraum aufrecht erhalten bleibt (☞ A6). Somit wird die nun dort anschließende Ausgleichsfläche, die in erster Linie als Nahrungsraum für Steinkäuze angelegt und entwickelt wird (s. unten) und sich noch in einer gut überbrückbaren Entfernung zum Brutplatz befindet, auch für das hier brütende Steinkauzpaar erreichbar sein.

Schaffung neuer Nahrungsflächen mit entsprechende Habitatstrukturen (A7 bis A9)

Die im nördlichen Teil des Geltungsbereiches vorgesehene Ausgleichsfläche dient neben dem naturschutzfachlichen Ausgleich in erster Linie Artenschutz Zwecken. In dieser Hinsicht ist die Bereitstellung von essenziell wichtiger Nahrungsfläche für den Steinkauz von primärer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist auf dieser Fläche – es handelt sich um Teile des Flurstücks 1101 – Extensivgrünland anzulegen und zu entwickeln (☞ A7). Die Einsaat sollte dabei mit autochthonem Saatgut geschehen und eine Nutzung vorrangig als Weide für Schafe, Pferde oder Kühe angestrebt werden. Alternativ dazu sind auch eine reine Mähwiese oder eine Mähweide als Nutzung möglich, wobei in jedem Fall während der o.g. Zeit zwischen Mitte April bis mindestens Mitte Juli ein kurzrasiger Zustand erreicht werden muss.

Auch das bestehende Grünland im südöstlichen Teil des Flurstücks 1101 ist zukünftig extensiv zu bewirtschaften und in gleicher Weise zu pflegen und zu entwickeln (☞ A7).

Beide Flächen sind einzuzäunen und vor Zutritt zu sichern.

Im nordwestlichen Teil könnte darüber hinaus eine weitere kleine Obstwiese etabliert werden (☞ A8). Dort sind auch eine Brutröhre für den Steinkauz und Versteckmöglichkeiten in Form von Stein- und Totholzhaufen neben punktuellen Ansitzwarten (Zaunpfähle) anzulegen (☞ A9). Darüber hinaus sind alle weiteren, auch als Nahrungsfläche geeigneten Bereiche wie die verbleibenden Rasenflächen auf dem Friedhofsgelände und die Fläche des geplanten Regenrückhaltebeckens während der o.g. Zeit in einem dauerhaft kurzrasigen Zustand zu halten (☞ A10).

Mit der Anlage der Ausgleichsfläche als Nahrungsraum kann für den Steinkauz im Vergleich zu der in dieser Hinsicht verloren gehenden bzw. überplanten Fläche eine geringfügig größere Fläche etabliert werden. Mit der Optimierung der bestehenden Obstwiese durch entsprechende, verbindlich festzulegende Pflege und durch die weiteren hier genannten Maßnahmen sollen auch die anderweitigen Beeinträchtigungen in Form des Barriereeffektes kompensiert werden (☞ A10).

7.3 Erfolgskontrollen und Risikomanagement

Bei den für alle behandelten Arten festgelegten Bauzeitenbeschränkungen und -regelungen kann von einer ausreichenden Wirksamkeit der Maßnahmen (Abwendung von Tötungen durch direkte und indirekte Wirkungen) ausgegangen werden, so dass hier keine Prognoseunsicherheit besteht.

Bei den baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen, insbesondere der Fransenfledermaus, stehen entsprechende Quartiertypen nach der Installation der Fledermauskästen kurzfristig bereit und es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme im allgemeinen auch nach ungefähr 2 bis spätestens 5 Jahren, teils auch schon eher wirksam ist. So wird unter Berücksichtigung der artspezifischen Ansprüche und der Empfehlungen aus der Literatur die Wirksamkeit der Maßnahme als hoch eingeschätzt. Insofern besteht auch eine entsprechende Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, zumal auch keine dem Maßnahmentyp widersprechenden Hinweise existieren. Ein Monitoring und auch ein Risikomanagement sind daher entbehrlich (*MULNV & FÖA 2021*).

Bei den für den Steinkauz geplanten CEF-Maßnahmen zur Optimierung und Sicherung seiner Teillebensräume bzw. Nahrungshabitate könnte ggf. auf ein Monitoring und Risikomanagement verzichtet werden, da im Grundsatz nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen mit hoher Eignung auch von einer effektiven Wirksamkeit ausgegangen werden kann (*MKULNV 2013*).

In Folge des zu erwartenden hohen Verinselungsgrades und den durch die Nutzung des Wohngebietes zunehmenden Störungen kann abschließend allerdings nicht mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Brut- und Ruhestätte des Steinkauzes an der Alstedder Straße auch zukünftig beibehalten wird. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass eine jährliche Kontrolle des Bruterfolges – so wie bisher auch – verbindlich vorgenommen wird. Dies kann durch den ortsansässigen Experten Kimmel oder die Eigentümer des relevanten Grundstücks erfolgen.

Sollte bei diesen Kontrollen festgestellt werden, dass ein Bruterfolg ausbleibt, ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren und weitere Maßnahmen sind einzuleiten.

Um auch die langfristige Sicherung und Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen sicherzustellen und eine ggf. unerwünschte Entwicklung dieser Maßnahmen bzw. Flächen zu verhindern, ist es ratsam, eine naturschutzfachliche Begleitung dauerhaft zu installieren. Dies könnte einerseits eine Erfolgskontrolle der umgesetzten Maßnahmen bzw. fachlich richtigen Flächenentwicklung und andererseits auch die Kontrolle der Annahme dieser Maßnahmen durch den Steinkauz beinhalten. Unter Umständen bieten sich hier Vertreter der Naturschutzverbände wie zum Beispiel der ANTL an, die die Umsetzung der Maßnahmen und deren langfristige Funktionserfüllung begleiten und sicherstellen könnten.

8.0 Stufe IID: Abschließende Prognose der Verbotstatbestände

Die abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände findet unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 7.1 bis 7.3 genannten Maßnahmen statt.

Bei Umsetzung der o.g. fledermausspezifischen Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung von etwaig vorkommenden Fledermäusen verhindert werden. So werden mit den lichtabschirmenden Maßnahmen in Form der Entwicklung eines Gehölzsaumes, der Abpflanzung auf der Nordseite und des Einsatzes einer fledermausfreundlichen Beleuchtung innerhalb des Baugebietes sowie der Installation von Fledermauskästen als Ersatz für die potenzielle Entwertung von Baumquartieren einerseits vielfältige Sicherungsmaßnahmen durchgeführt und andererseits Ersatzquartiere geschaffen, die in der Summe ein ausreichendes Angebot von nutzbaren Zwischenquartieren für die Fransenfledermaus und ggf. weitere baumhöhlenbewohnende Arten aufrecht erhalten. Mit artenschutzrechtlich relevanten Konflikten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ist daher für Fledermäuse nicht zu rechnen.

Beim nachgewiesenen Steinkauz werden die zu erwartenden Auswirkungen in Form einer Beeinträchtigung oder eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziell notwendiger Nahrungs- und Rückzugsflächen während der Jungenaufzucht durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verringert. So sind neben Bauzeitenregelungen umfangreiche Maßnahmen mit entsprechend hoher Eignung in Form einer Optimierung bestehender Jagdgebiete, der Reduzierung zu erwartender Barriereeffekte sowie der Schaffung neuer Nahrungsflächen mit entsprechenden Habitatstrukturen auf der Nordseite des Baugebietes vorgesehen. Unabhängig davon sollte ein Risikomanagement in Form eines Monitorings durchgeführt werden, um letztendlich verbleibende Restrisiken aufzufangen. Dies kann zum einen durch die Kontrolle einer fachlich korrekten Entwicklung der cef-Maßnahmenfläche und zum anderen durch eine weitere zukünftige Kontrolle des Brutgeschehens – so wie bisher auch – erfolgen. Durch die vollständige Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und cef-Maßnahmen für den Steinkauz einschließlich Risikomanagement kann somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf diesen ausreichend gemindert werden und dass damit auch die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Somit sind schließlich keine erheblichen Auswirkungen oder populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG treten für den Steinkauz sowie weitere europäischen Vogelarten bei Berücksichtigung der o.g. Vorgaben vermutlich nicht ein.

Abschließend ist somit festzustellen, dass durch die vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97a 'Gründkenliet-Nord' bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu erwarten sind und das Vorhaben daher aus artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen ist.

9.0 Literatur

Bezzel, E. (1993):

Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes - Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.

B.U.G.S. (2021):

Bestandserfassung planungsrelevanter Vogelarten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97a „Gründkenliet-Nord“. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Ibbenbüren, Telgte

Dietz, C, Helversen, O. & D. Nill (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 399 S.

Jöbges, M. (2013):

Steinkauz *Athene noctua*. – In: Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, S. 242-243. – Selbstverlag, 480 S.

Jöbges, M. & Franke, S. (2006):

Vom Totensymbol zum Sympathieträger: Situation des Steinkauzes *Athene noctua* in Nordrhein-Westfalen. – *Charadrius* 42 (4): 164-177.

Kaiser, M. (2021):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.04.2021 – Homepage der LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>), abgerufen am 06.09.2020.

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

Kiel, E.-F. (2019):

Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG. Vortrag im Rahmen des Seminars "Europäische Naturschutzbestimmungen in der Planungs- und Genehmigungspraxis", beim BEW (Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft) Duisburg

Kimmel, O. (2015):

36 Jahre Steinkauzschutz *Athene noctua* im Kreis Steinfurt. – *Charadrius* 51 (1): 13-18.

Kreis Steinfurt (2020):

Antwort als E-Mail zur Abfrage planungsrelevanter Tierarten zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 97a - Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 31.01.2020, Steinfurt

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009 der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, hrsg. vom Thüringer Ministerium für

- Literatur •
-

Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, im Januar 2010

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2018):

LINFOS - Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Unter: <http://infos.api.natur-schutz-informationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>; abgerufen am 05.10.2020

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2019):

FIS - Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>; abgerufen am 05.09.2020

Loske, K.-H. (2007):

Erfassung des Steinkauzes (*Athene noctua*) in Krefeld. Ein Beispiel für die Berücksichtigung geschützter Arten in der Bauleitplanung. – Natur in NRW 32 (3): 27-33.

Meschede, A. & Rudolph, B.-U. (Bearb.) (2004):

Fledermäuse in Bayern. Hrg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN). Stuttgart, 411 S.

Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.

MKULNV NRW (Hrsg.) (2017):

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MKULNV NRW (Hrsg.) (2013):

Leitfaden 'Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen' für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht

MULNV & FÖA (2021):

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online)

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

Naturschutzzentrum Kreis Kleve (Hrsg.) (o. J.):
Artenschutzprojekt Steinkauz. Projektbericht 1996–2003. – Kleve.

Och, B. & Wittkemper, E. (1988):
Steinkauzuntersuchungen im Kreis Warendorf - Ergebnisse aus den Jahren 1982 - 1986. – Flora und Fauna im Kreis Warendorf 5: 32-44.

Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., E. Schröder & A. Ssymank (2004):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69, Bd. 2. Bonn, 392 S.

Schönn, S., Scherzinger, W., Exo, K.-M. & R. Ille (1991):
Der Steinkauz. – Wittenberg-Lutherstadt.

Stadt Ibbenbüren (2023):
Entwurf des Bebauungsplans Nr. 97a 'Gründkenliet-Nord'. Erarbeitet durch den Fachdienst Stadtplanung und Bauleitplanung des Technischen Rathauses der Stadt Ibbenbüren, Ibbenbüren

Steverding, M. (2006):
Bedeutung der Gebäudebrut des Steinkauzes *Athene noctua* im Westmünsterland. – Charadrius 42 (4): 208-2

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell (Selbstverlag), 792 S.

Trappmann, C. (2005):
Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Voigt, C.C., Azam, C., Dekker, J., Ferguson, J., Fritze, M., Gazaryan, S., Hölker, F., Jones, G., Leader, N., Lewanzik, D., Limpens, H.J.G.A., Mathews, F., Rydell, J., Schofield, H., Spoelstra, K. & M. Zaggmajster (2019):
Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, 68 S.

Vossmeier, A., Niehues, F.-J. & Brühne, M. (2006):
Der Steinkauz (*Athene noctua*) im Kreis Kleve - Ergebnisse einer kreisweiten Bestandserhebung und Erfassung wichtiger Lebensraumelemente sowie GIS-Analyse der Revierausstattung. – Charadrius 42 (4): 178-191.

ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I + II

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97a 'Gründkenliet-Nord' und zur 159. FNP-Änderung - Ibbenbüren

- Anlagen •
-

Anlagen

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 2.500

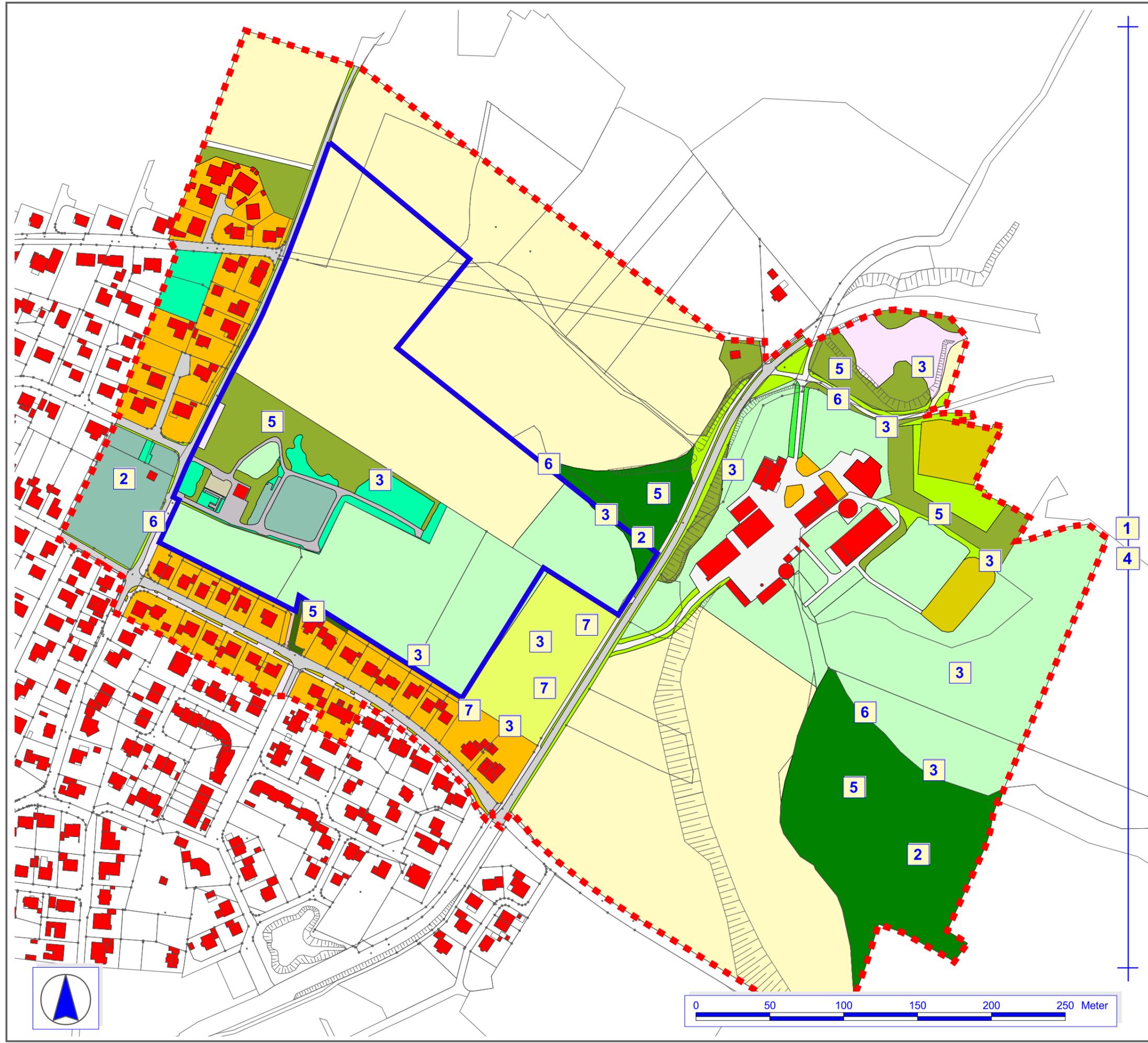
Anlage 2: Kartierungsergebnisse, M 1 : 2.000

Anlage 3: Artenschutzmaßnahmen, M 1 : 1.500

Artenschutz-Vorprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 97a
 'Gründkenliet - Nord'
 und
 zur 159. FNP-Änderung

- Lebensraumtypen und Habitatstrukturen -



Lebensraumtypen

Wald	Garten
Feldgehölz / Gehölz	Lagerfläche
Hecke	Rabatte / Baumscheibe
Baumreihe	Rasenfläche
Brache	Saum
Obstwiese	Geh- / Radweg
Grünland / Mähwiese	Weg
Pferdeweide	Weg / Platz
Pferdekoppel / Reitplatz	Hofplatz
Acker	Straße
Friedhof	Gebäude

Potenzielle Habitatstrukturen

- 1** Gebäude mit etwaigem Quartierpotenzial für Fledermäuse
- 2** Ältere Baumsubstanz mit etwaigem Quartierpotenzial für Fledermäuse
- 3** Potenzielle Nahrungsfläche für Fledermäuse und Vögel
- 4** Gebäude mit etwaigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel
- 5** Gehölzstrukturen mit etwaigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel
- 6** Ansitzwarte für Greifvögel und Eulen

Nachgewiesene Habitatstrukturen

- 7** Brutplatz für Vögel (Nest, Bruthöhle oder Nisthilfe)

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

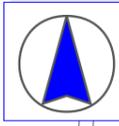
Geltungsbereich des B-Plans



Stadt Ibbenbüren

Fachdienst Stadtplanung
 Roncallistraße 3 - 5
 49477 Ibbenbüren

Anlagen-Nr. 1	Vorhaben ASVP zum B-Plan Nr. 97a Gründkenliet-Nord' und zur 159. FNP-Änderung
Projekt-Nr. 20-03	Titel Lebensraumtypen und Habitatstrukturen
Ort / Lage Ibbenbüren-Laggenbeck	Maßstab 1 : 2.500
Fassung C	Datum November 2021 / März 2023
bearbeitet schr	aru arbeitsgruppe raum & umwelt <small> ddr-geogr. emsl- frear- schroder orn- liggarten 3 48167 munster tel 02506 3747 fax 02506 304899 e-mail: info@aru-muenster.de http://www.aru-muenster.de </small>
gezeichnet schr	
geprüft	



Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 97a
'Gründkenliet - Nord'
und
zur 159. FNP-Änderung

- Ergebnisse der Kartierungen -

Im Hinblick auf Höhlungen untersuchte Baum-
substanz (weitere Erläuterungen s. Text, Tab. 2)

-  Laubbaum (BHD II)
-  Laubbaum (BHD III)
-  Laubbaum (BHD IV)
-  Laubbaum (BHD V)
-  Nadelbaum (BHD IV)

Sonstige Baumsbstanz

-  Obstbaum (BHD I - II), teils mit Nisthilfen
-  Sonstiger Siedlungsbaum (BHD I - II)

Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung

-  1 Steinkauzröhre
-  2 Brutplatz des Steinkauzes (Brutnachweis)
-  3 Rebhuhn als Nahrungsgast
-  4 Bluthänfling (Bruthinweis)
-  5 Star (Brutverdacht)
-  6 Rauchschwalbe (Bruthinweis)

 Geltungsbereich des B-Plans

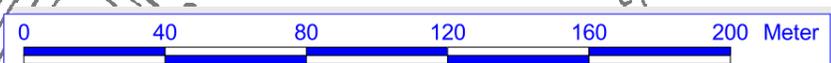
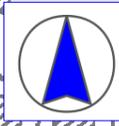
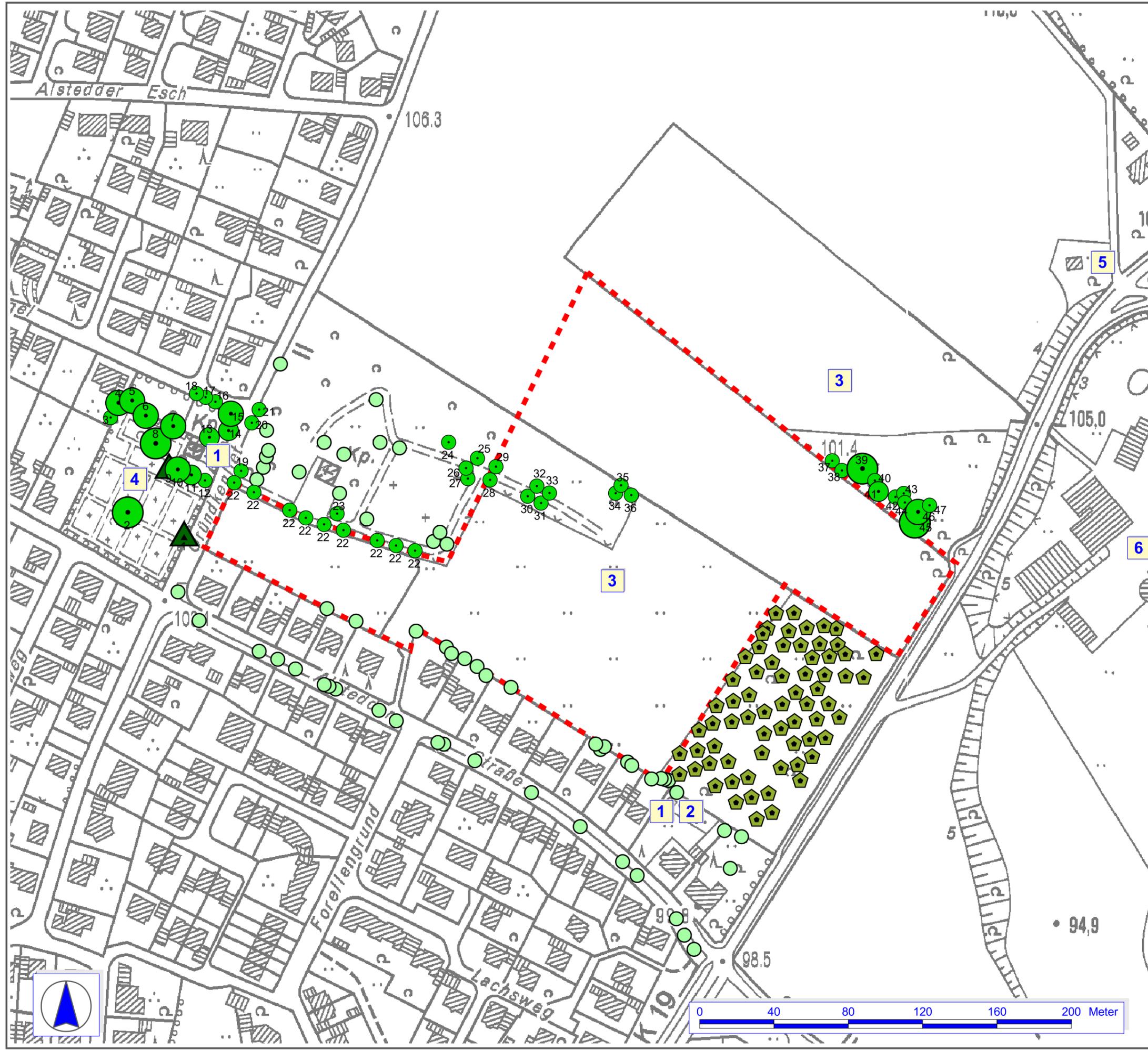


FD 61 | Fachdienst Stadtplanung
ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Stadt Ibbenbüren

Fachdienst Stadtplanung
Roncallistraße 3 - 5
49477 Ibbenbüren

Anlagen-Nr. 2	Vorhaben ASP zum B-Plan Nr. 97a Gründkenliet-Nord' und zur 159. FNP-Änderung
Projekt-Nr. 2003	Titel Kartierungsergebnisse
Ort / Lage Ibbenbüren-Laggenbeck	Maßstab 1 : 2.000
Fassung C	Datum November 2021 / März 2023
bearbeitet schr	 <small>arbeitsgruppe raum & umwelt</small>
gezeichnet schr	
geprüft	



Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 97a
'Gründkenliet - Nord'
und zur 159. FNP-Änderung

- Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen -

- A1 Feldgehölz**
Entwicklung eines Gehölzsaumes zur Abschirmung von Quartierstrukturen in den Altbäumen
- A2 Nordseite Baugebiet**
Abpflanzung des Baugebietes auf der Nordseite zur Abschirmung von zu entwickelnden Nahrungsflächen in Form von Grünland
- A3 Feldgehölz**
Installation von 15 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen auf dem Friedhofsgelände als Ersatz für die zu erwartende Entwertung potenzieller Quartierstrukturen
- A4 Bestehende Obstwiese**
Optimierung bestehender Nahrungsflächen im Bereich der vorhandenen Obstwiese durch entsprechende Pflege

- A5 Bestehende Obstwiese**
Beibehaltung eines 3 m breiten Streifens als Obstwiese auf der Westseite dieser Fläche (wurde seitens der aktuellen Planung umgesetzt)
- A6 Bestehende Obstwiese**
Verringerung von Barriereeffekten, die infolge der neuen Wohnbebauung entstehen werden (wurde seitens der aktuellen Planung umgesetzt)

- A7 Maßnahmenfläche**
Schaffung neuer Nahrungsflächen mit entsprechenden Habitatstrukturen für den Steinkauz
- A8 Maßnahmenfläche**
Anlage einer Obstwiese im Nordwestteil der Kompensationsfläche mit entsprechenden Habitatstrukturen für den Steinkauz

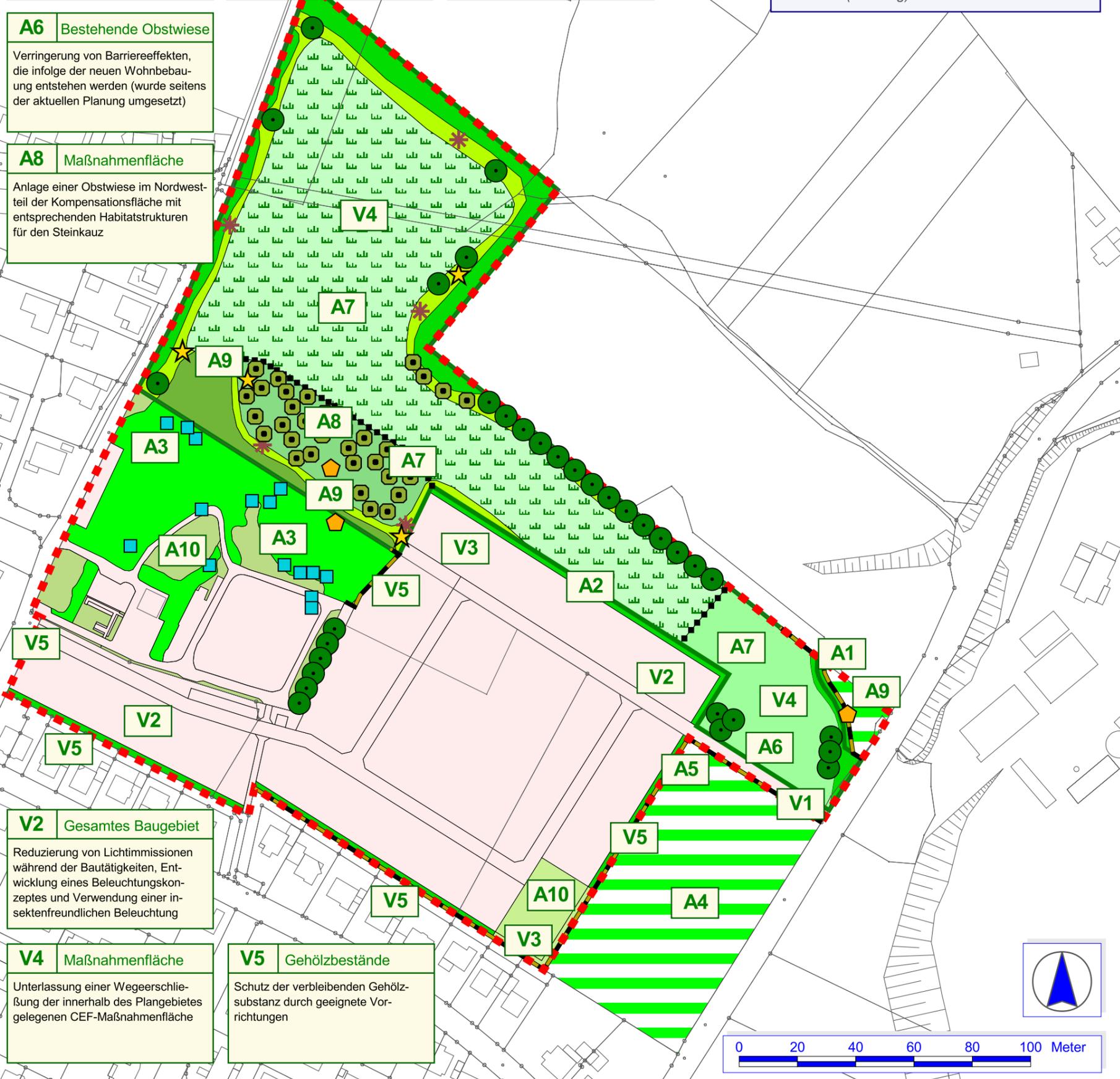
- A9 Maßnahmenfläche**
Installation einer Steinkauz-Brutröhre, Anlage von Versteckmöglichkeiten (Stein- und Totholzhaufen) sowie Schaffung punktueller Ansitzwarten z.B. in Form von Zaunpfählen

- A10 RRB und Friedhof**
Beibehaltung aller weiteren als Steinkauz-Nahrungsfläche geeigneten Bereiche in einem dauerhaft kurzrasigen Zustand

- V1 Umfeld Feldgehölz**
Beginn der Erschließungsarbeiten im Umfeld des Feldgehölzes an der Permer Straße erst ab Ende Oktober nach Abwanderung der Fledermäuse in ihre Winterquartiere
- V2 Gesamtes Baugebiet**
Reduzierung von Lichtmissionen während der Bautätigkeiten, Entwicklung eines Beleuchtungskonzeptes und Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung

- V3 RRB, Gehölzbestände**
Erstellung des RRB und Durchführung von Gehölzrodungen nur in dem Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. u.a. zum Schutz der Steinkauz-Brutstätte
- V4 Maßnahmenfläche**
Unterlassung einer Wegeerschließung der innerhalb des Plangebietes gelegenen CEF-Maßnahmenfläche
- V5 Gehölzbestände**
Schutz der verbleibenden Gehölzsubstanz durch geeignete Vorrichtungen

- Nachrichtlich**
- Gehölzfläche (Bestand)
 - Kurzrasiger Intensivrasen (Bestand)
 - Wohnbau-, Verkehrs- und Grünfläche (Planung)



- Vermeidungsmaßnahmen**
- Errichtung einer dauerhaften Einfriedung
 - Installation eines Schutzzaunes während der Bauphase (V5)
 - Schutz des Gehölzbestandes (V5)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**
- Anpflanzung lichtabschirmender Gehölze (A1, A2)
 - Entwicklung von Extensiv-Grünland (A7)
 - Extensivierung der Grünlandnutzung (A7)
 - Anlage einer Obstwiese (A8)
 - Beibehaltung eines kurzrasigen Zustandes (A10)
 - Anbringung von Fledermauskästen (A3)
 - Pflanzung eines Obstbaumes (A8)
 - Installation einer Steinkauzröhre (A8)
 - Schichtung eines Steinhaufens (A8)
 - Schichtung eines Totholzhaufens (A8)
 - Anlage eines Weidezauns mit Zaunpfählen (A8)
- Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen**
- Anlage eines Feldgehölzes
 - Anlage von Hecken/Gebüsch
 - Entwicklung eines extensiven Saums
 - Pflanzung eines Laubbaumes
- ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplans

Stadt Ibbenbüren
FD 61 | Fachdienst Stadtplanung
ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung
Roncallistraße 3 - 5
49477 Ibbenbüren

Anlagen-Nr. 3	Vorhaben ASP zum B-Plan Nr. 97a Gründkenliet-Nord' und zur 159. FNP-Änderung
Projekt-Nr. 2003	Titel Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
Ort / Lage Ibbenbüren-Laggenbeck	Maßstab 1 : 1.500
Fassung C	Datum November 2021 / März 2023
bearbeitet schr	 aru arbeitsgruppe raum & umwelt cdi-geogr. emil-kear-schroder am klegarten 3 48167 munster tel 02506 3747 fax 02506 304899 e-mail: info@aru-muenster.de http://www.aru-muenster.de
gezeichnet schr	
geprüft	